



NÖ Sozialbericht 2012



NÖ Sozialbericht 2012

Niederösterreich tut mehr ...



Die Sozialpolitik als praktizierte Menschlichkeit ist eine ureigene Aufgabe des Landes und der Kommunen, weil sich Probleme im überschaubaren Raum besser und menschlicher lösen lassen. Bei uns in Niederösterreich können wir darauf verweisen, dass im Landesbudget 2013 rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich ausgegeben werden. Mit dem Ausbau der Pflegeheime, der Modernisierung unserer Landeskliniken aber auch mit Initiativen wie „Betreutes Wohnen“ haben wir schon entscheidende Schritte gemacht.

Eine der großen sozialen Herausforderungen, vor der wir stehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Menschen immer älter werden. Gott sei Dank wird sich in den nächsten Jahren die Anzahl der über 80jährigen verdoppeln und jedes zweite heute geborene Kind hat eine Lebenserwartung von 100 Jahren. Dazu kommt, dass schon jetzt mehr als 50 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher alleine oder in Familien ohne Kinder leben, also im Alter vielfach auf außerfamiliäre Hilfe und Unterstützung angewiesen sein werden. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden und das Bundesland Niederösterreich besonders gefordert.

In diesem Zusammenhang stellt der vorliegende Sozialbericht wieder eine bedeutende Information und Entscheidungshilfe für Politik, Verwaltung und Bevölkerung dar und ist für mich als Landeshauptmann auch Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen. Der Dank gilt allen Personen und Institutionen, den Funktionären und den angestellten Fachkräften und allen Nachbarschaftshelfern, die dazu beitragen, der sozialen Modellregion Niederösterreich Gestalt zu geben. Dem Sozialbericht selbst wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser und den vielen im Sozialbereich tätigen Menschen viel Erfolg bei ihrem segensreichen Wirken.

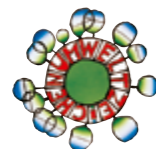
Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Gestaltung: www.waltergrafik.at
Druck: Janetschek GmbH



Gedruckt nach den Richtlinien
des Österreichischen Umweltzeichens
„Schadstoffarme Druckerzeugnisse“,
Druckerei Janetschek GmbH • UWNr. 637

Der NÖ Sozialbericht 2012 kann auch aus dem Internet
unter der Adresse <http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail : post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen
der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushalts-Einkommen	13
1.5 Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern	15
2. Budget	18
2.1 Sozialhilfebudget im Überblick	19
2.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	23
3. Allgemeine Sozialhilfe	26
3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes	27
3.1.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	27
3.1.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	31
3.1.3 Übernahme der Bestattungskosten	32
3.1.4 Hilfe bei stationärer Pflege	32
3.1.4.1 NÖ Landespflegeheime	35
3.1.4.2 Private Pflegeheime	42
3.1.5. Alternative Pflegeformen	44
3.1.5.1. Tagespflege	44
3.1.5.2. Kurzzeitpflege	45
3.1.5.3. Übergangspflege	46
3.1.5.4. 24-Stunden-Betreuung	47
3.1.5.5. NÖ Pflege-Servicezentrum	49
3.1.5.6. Hospiz	51
3.2 Hilfen in besonderen Lebenslagen	54
3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	54
3.2.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	55
3.2.3 Wohnungssicherung	56
3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	57
3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	60
3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen	62
3.3 Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen	64
4. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	66
4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	67
4.2 Maßnahmenkatalog	69
4.2.1 Heilbehandlung	69
4.2.2 Hilfsmittel	70
4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	71
4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung	71
4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	72
4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung	74
4.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit	74
4.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung	76
4.2.7 Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege	77

4.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und < stationären Einrichtungen	79
4.2.9 Persönliche Hilfe	82
4.2.10 Psychosozialer Dienst	84
4.2.11 Ambulatorien	87
4.2.12 Fahrtkosten	88
4.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	89
4.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	91
4.5 Einstufung	94
4.6. Persönliche Assistenz	95
4.7 Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	96
4.8. Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	97
4.9. Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen	98
4.10. Umsetzung in NÖ	99
4.10.1 NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG)	99
4.10.2 Sozialhilfegesetz-Novelle 2012	100
4.10.3 Veranstaltung „Dialog“	101

5. Bedarfsplanung	102
5.1 Altersalmanach	103
5.2. Bedarfsplan für Menschen mit intellektueller Behinderung	104

6. Soziale Betreuungsberufe	106
------------------------------------	------------

7. Soziale Dienste	108
7.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)	109
7.2 Essen auf Rädern	114
7.3 Notruftelefon	115

8. Pflegegeld	116
----------------------	------------

9. Opferfürsorge	120
9.1. Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV)	121
9.2. Opfer der politischen Verfolgung	121

10. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung	122
10.1 Allgemeines	123
10.2 Arbeitsrecht	124
10.3 Sozialversicherungsrecht	124

Anhang:	126
Adressen	
Landespflegeheime	127
Private Pflegeheime	130
Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten	134

1. Demographische Entwicklung

1.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.617.455 Personen an.

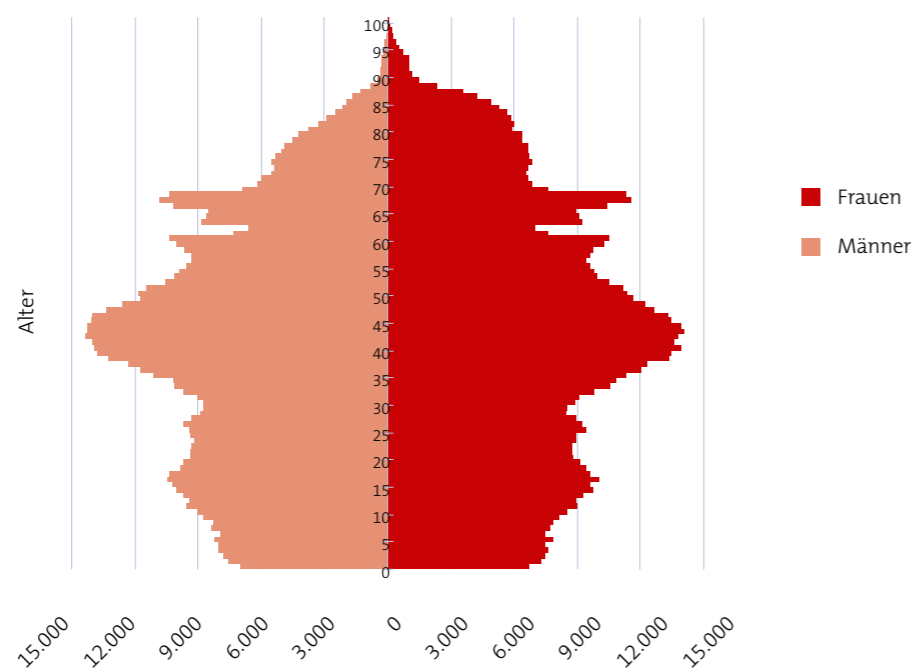
Wohnbevölkerung 2012 nach Alter und Bezirken

Verwaltungsbezirk/ Gemeinde	Wohnbevölkerung 2012								
	insges.	bis 4	5 - 14	15 - 19	20 - 44	45 - 59	60 - 64	65 - 79	80+
Niederösterreich	1.617.455	72.442	163.781	96.122	518.284	367.704	96.089	219.988	83.045
Amstetten	112.498	5.714	12.282	7.241	37.675	25.172	5.720	13.399	5.295
Baden	138.894	6.395	14.347	8.196	45.493	31.101	8.480	18.578	6.304
Bruck a. d. Leitha	42.985	1.921	4.192	2.368	13.594	10.074	2.790	5.876	2.170
Gänserndorf	96.070	4.152	9.698	5.801	30.182	22.995	5.980	12.827	4.435
Gmünd	37.739	1.371	3.407	2.160	11.120	8.586	2.439	6.127	2.529
Hollabrunn	50.380	2.032	4.719	2.868	15.585	11.848	3.253	7.201	2.874
Horn	31.455	1.222	2.991	1.864	9.543	7.203	1.922	4.726	1.984
Korneuburg	75.516	3.424	7.754	4.373	24.202	18.022	4.343	9.968	3.430
Krems (Land)	55.966	2.509	5.567	3.396	17.510	12.982	3.370	7.735	2.897
Lilienfeld	26.427	1.097	2.588	1.582	8.179	5.712	1.605	3.879	1.785
Melk	76.376	3.603	8.082	4.795	25.211	17.117	4.103	9.488	3.977
Mistelbach	74.024	3.059	6.988	4.410	22.802	18.061	4.680	10.092	3.932
Mödling	114.497	5.117	11.915	6.349	36.005	25.224	7.040	17.349	5.498
Neunkirchen	85.569	3.614	8.318	4.931	26.880	19.190	5.285	12.375	4.976
St. Pölten (Land)	96.728	4.376	10.237	5.963	31.206	22.145	5.526	12.465	4.810
Scheibbs	41.052	2.067	4.526	2.690	13.724	8.599	2.128	5.129	2.189
Tulln	71.171	3.194	7.102	4.390	23.020	16.789	4.239	9.259	3.178
Waidhofen a. d. Thaya	26.727	989	2.466	1.661	8.165	6.038	1.582	4.067	1.759
Wr. Neustadt (Land)	75.161	3.395	7.684	4.504	24.042	16.929	4.719	10.276	3.612
Wien-Umgebung	115.383	5.178	12.286	6.576	36.699	26.086	7.007	16.138	5.413
Zwettl	43.690	2.000	4.181	2.783	13.977	9.741	2.398	5.940	2.670
Krems a. d. Donau	24.110	960	1.995	1.232	7.966	5.496	1.501	3.436	1.524
St. Pölten	52.048	2.353	5.053	2.839	17.237	11.416	3.112	6.996	3.042
Waidhofen a. d. Ybbs	11.452	570	1.249	731	3.602	2.384	626	1.499	791
Wr. Neustadt	41.537	2.130	4.154	2.419	14.665	8.794	2.241	5.163	1.971

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

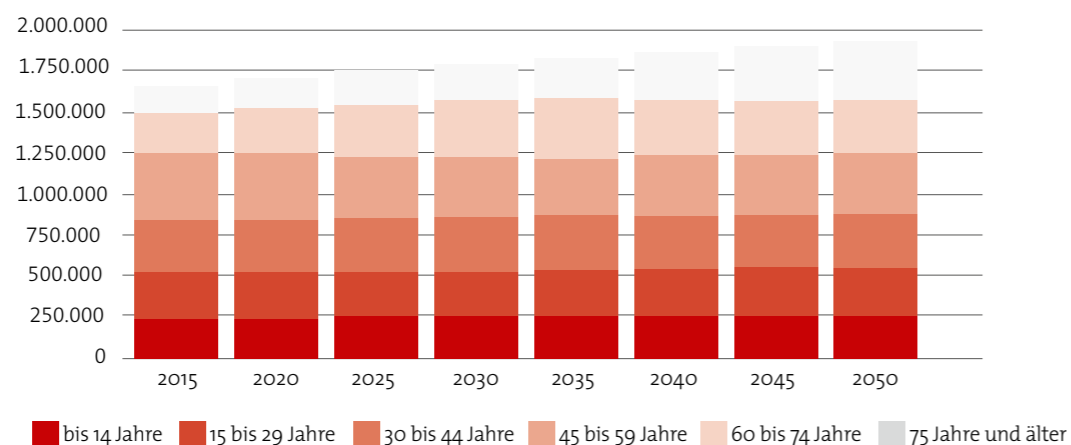
Die größte Gruppe der Bevölkerung bildeten 2012 die 20- bis 44-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 59-Jährigen. Die kleinsten Gruppen waren die Bevölkerungsgruppen bis 4 und 80+.

Die Geschlechterproportionen stellen sich in der Alterspyramide folgendermaßen dar:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

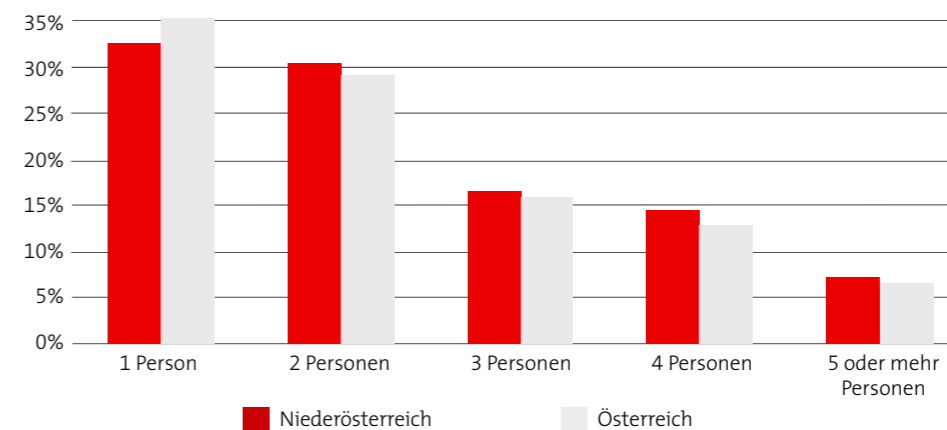
Bevölkerungsprognose 2015 bis 2050 nach Altersklassen:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

1.2. Haushalte

Auch 2012 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 60% aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 30% der Privathaushalte bestanden aus 3 oder 4 Personen. Weit unter 10% der Haushalte verfügten über 5 und mehr Personen.



1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2012 waren in Niederösterreich 597.806 Personen erwerbstätig, das waren 1,92% mehr als im Vorjahr. Im Jänner 2012 gab es 557.330 Beschäftigte, um 1,74% mehr als 2011.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2012 und 2011 nach Bundesländern

Bundesland	2012		2011		Jahres-Ø	Veränderung 2011-2012 in %	
	Juli	Jänner	Juli	Jänner		Juli	Jänner
Burgenland	101.078	89.898	98.358	87.362	94.274	2,77	2,90
Kärnten	221.096	196.702	218.262	194.331	205.909	1,30	1,22
Niederösterreich	597.806	557.330	586.525	547.788	573.306	1,92	1,74
Oberösterreich	632.335	597.421	621.565	586.228	608.145	1,73	1,91
Salzburg	250.472	243.852	245.290	239.209	238.625	2,11	1,94
Steiermark	495.460	464.444	486.794	456.465	475.668	1,78	1,75
Tirol	314.863	311.926	308.645	306.654	301.091	2,01	1,72
Vorarlberg	152.754	150.881	150.190	147.901	147.563	1,71	2,01
Wien	796.206	771.420	785.496	756.977	777.174	1,36	1,91
Österreich	3.562.070	3.383.874	3.501.125	3.322.915	3.421.755	1,74	1,83

Beschäftigte im Juli und Jänner 2012 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation)

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)	Juli 2012					Jänner 2012				
	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7.331	2.514	34,3	6.140	83,8	4.561	1.623	35,6	3.475	76,2
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.737	166	9,6	1.163	67,0	1.510	154	10,2	970	64,2
C Herstellung von Waren	103.686	26.271	25,3	66.703	64,3	99.754	25.157	25,2	64.074	64,2
D Energieversorgung	3.003	447	14,9	333	11,1	2.800	367	13,1	317	11,3
E Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3.366	650	19,3	2.372	70,5	3.376	624	18,5	2.390	70,8
F Bau	49.619	6.004	12,1	38.278	77,1	36.793	5.535	15,0	26.234	71,3
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	102.135	52.537	51,4	30.366	29,7	97.936	51.075	52,2	28.373	29,0
H Verkehr und Lagerei	43.277	9.443	21,8	17.205	39,8	39.561	8.156	20,6	15.692	39,7
I Beherbergung und Gastronomie	24.297	15.306	63,0	21.378	88,0	20.448	12.670	62,0	17.652	86,3
J Information und Kommunikation	5.776	2.006	34,7	395	6,8	5.156	1.886	36,6	312	6,1
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14.348	7.382	51,4	723	5,0	14.019	7.130	50,9	673	4,8
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4.839	2.941	60,8	2.369	49,0	4.461	2.709	60,7	2.165	48,5
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	19.954	10.257	51,4	2.651	13,3	18.257	9.785	53,6	2.131	11,7
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	27.225	10.890	40,0	19.481	71,6	24.467	10.819	44,2	16.476	67,3
O Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	113.558	66.029	58,1	24.427	21,5	110.208	64.023	58,1	22.914	20,8
P Erziehung und Unterricht	9.147	4.605	50,3	1.100	12,0	9.440	4.676	49,5	1.061	11,2
Q Gesundheits- und Sozialwesen	27.078	21.182	78,2	4.315	15,9	27.314	21.477	78,6	4.138	15,1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.712	2.043	43,4	1.924	40,8	3.615	1.520	42,0	1.206	33,4
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13.756	9.524	69,2	6.690	48,6	13.862	9.623	69,4	6.787	49,0
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	508	451	88,8	333	65,6	523	470	89,9	343	65,6
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	5	—	—	—	—	9	1	11,1	1	11,1
Wirtschaftsklasse unbekannt	18	2	11,1	1	5,6	72	58	80,6	20	27,8
Präsenzdiener	1.336	4	0,3	1.195	89,4	1.579	5	0,3	1.256	79,5
Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeld-Beziehende	17.095	16.419	96,0	3.684	21,6	17.609	16.978	96,4	3.845	21,8
Insgesamt	597.806	267.073	44,7	253.226	42,4	557.330	256.521	46,0	222.505	39,9

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

1.4. **Haushalts-Einkommen** *Quelle: Statistik Austria*

EU-SILC ist die einzige verfügbare Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich.

Eine ausführliche Darstellung aktueller Ergebnisse aus EU-SILC 2011 findet sich im gemeinsam von BMASK und Statistik Austria herausgegebenen Bericht „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011“ (PDF 10,5 MB). Dieser wird durch einen zugehörigen „Tabellenband EU-SILC 2011“ (PDF 1,8 MB) ergänzt. Die Ergebnisse der Erhebung aus dem Jahr 2011 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2010.

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2011 im Mittel über 31.759 Euro Haushaltseinkommen** pro Jahr. 10% der Haushalte haben weniger als 12.885 Euro, und 10% haben mehr als 66.706 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Haushaltseinkommen** berechnet. 50% der Bevölkerung in Privathaushalten haben mehr als 21.319 Euro zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel hat mehr als 36.822 Euro äquivalisiertes Haushaltseinkommen jährlich zur Verfügung, während dem untersten Einkommenszehntel (jeweils rund 800.000 Personen) weniger als 11.898 Euro zur Verfügung stehen. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10% über 22% des gesamten Äquivalenzeinkommens, hingegen haben die unteren 10% nur 4% des gesamten Einkommens zur Verfügung.

***Zur Berechnung der Haushaltseinkommen wird die Summe aller Erwerbseinkommen im Haushalt zuzüglich Kapitalerträge und Pensionen sowie allfälliger Sozialtransfers gebildet. Nach Abzug von Steuern berechnet sich das Nettohaushaltseinkommen. Das verfügbare Haushaltseinkommen errechnet sich dann nach Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstiger Privattransfers zwischen den Haushalten.*

***Das äquivalisierte Haushaltseinkommen ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Zahl der Konsumäquivalente des Haushaltes. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird (economy of scales). Zur Gewichtung wird die so genannte EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) verwendet, um den Ressourcenbedarf eines Haushaltes zu berechnen: Eine allein lebende erwachsene Person wird dabei als Referenz (=Konsumäquivalent) betrachtet und erhält ein Gewicht von 1. Der unterstellte Ressourcenbedarf steigt für jede weitere erwachsene Person um 0,5 Konsumäquivalente. Jedes Kind unter 14 Jahren wird mit 0,3 Konsumäquivalenten gewichtet. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.*

Ergebnisse im Überblick: Haushaltseinkommen und Äquivalenzeinkommen:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25%	50%	75%		25%	50%	75%
		...Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				...Personen verfügen über weniger als... Euro		
Insgesamt	3.650	20.238	31.759	48.187	8.316	15.777	21.319	28.112
Haushalte mit Pension³⁾								
Zusammen	942	17.913	25.927	36.255	1.530	15.642	20.461	26.811
Alleinlebende Männer	128	16.148	20.433	27.304	128	16.148	20.433	27.304
Alleinlebende Frauen	304	12.623	17.858	24.484	304	12.623	17.858	24.484
Mehrpersonenhaushalt	509	25.426	33.060	44.210	1.097	16.371	21.509	27.407
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.708	21.413	34.844	51.545	6.786	15.807	21.449	28.432
Alleinlebende Männer	432	13.990	21.000	28.399	432	13.990	21.000	28.399
Alleinlebende Frauen	459	12.578	17.550	24.032	459	12.578	17.550	24.032
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	801	31.410	43.695	59.730	1.963	19.638	26.395	33.228
Haushalte mit Kindern	1.016	32.908	44.480	59.849				
Ein-Eltern-Haushalt	109	20.113	25.487	34.616	267	13.015	16.742	21.303
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	423	35.221	46.351	60.698	1.440	17.125	22.766	28.565
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	351	35.746	47.143	61.050	1.498	15.719	19.636	25.122
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	133	34.088	46.281	64.963	727	12.583	16.850	22.094

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2011. Erstellt am 17.12.2012.

- Wurden in einer Gruppe weniger als 500 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der unterste und oberste Dezilwert (10%, 90%), bei weniger als 200 Haushalten oder Personen auch der untere und obere Quartilswert (25%, 75%) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50% des Einkommens aus Pensionen stammen.

1.5. Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern

Die Statistik Austria hat im Auftrag der LandessozialreferentInnen eine Studie zu Armut und sozialer Eingliederung zur Deckung des Datenbedarfes über Haushaltseinkommen, Armutsgefährdung und Deprivation in den Bundesländern durchgeführt.

Die Studie enthält im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

- Im Rahmen der Studie wurde das in den Bundesländern einem Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen (Haushaltseinkommen) erhoben. Haushalte in NÖ verfügen im Bundesländervergleich über das höchste Einkommen.
- Ermittlung der Armutsgefährdungsquote in den Bundesländern: Als armutsgefährdet werden nach dieser Studie Personen angesehen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60% des nationalen Medians des verfügbaren Haushaltseinkommens ist. NÖ hat im Vergleich aller Bundesländer die niedrigste Armutsgefährdungsquote (NÖ: 10,3%; Österreichdurchschnitt: 14,4 %, Wien: 21,9%).
- Die Ermittlung der Quote der finanziellen und materiellen Deprivation sowie der manifesten Armut in den Bundesländern bildete einen weiteren Untersuchungsgegenstand der Studie.
- Die Ermittlung der Quote der finanziellen und materiellen Deprivation sowie der manifesten Armut in den Bundesländern bildete einen weiteren Untersuchungsgegenstand der Studie.
 - Unter finanzieller Deprivation versteht man eine Situation, in der sich ein Haushalt verschiedene Bedürfnisse (Beheizung der Wohnung, Leistung von Mietzahlungen, notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche, neue Kleidung zu kaufen, etc.) nicht leisten kann. In NÖ beträgt die Quote der finanziellen Deprivation 10% und es liegt damit diese Quote unter dem Österreichdurchschnitt von 11%.
 - Unter materieller Deprivation versteht man Personen, die in Haushalten leben, welche sich vier oder mehr Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nicht leisten können. In NÖ beträgt die Quote der materiellen Deprivation 6% und liegt damit unter dem Österreichdurchschnitt von 7%.
 - Als „manifeste Armut“ wird erst das gleichzeitige Vorliegen aus niedrigem Einkommen und Einschränkungen bei Grundbedürfnissen definiert. In NÖ beträgt die Quote der manifesten Armut 3% und liegt damit unter dem Österreichdurchschnitt von 4%.

- In der Studie wurde für NÖ eine Erwerbstätigenquote von 82% bei Männern und von 72% bei Frauen ermittelt; diese Quoten liegen über dem jeweiligen Österreichdurchschnitt von 81% bei Männern und 70% bei Frauen.
- Ermittlung der Armut- und Ausgrenzungsgefährdungsquote in den Bundesländern. Von Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen sind alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden drei Merkmale zutrifft:
 - Armutgefährdung: Personen, die in Haushalten leben, deren Haushaltseinkommen niedriger als die Armutgefährdungsschwelle (= 60% des nationalen Medians des verfügbaren Haushaltseinkommens) ist,
 - Erhebliche materielle Deprivation: Personen, die in Haushalten leben, welche sich vier oder mehr Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nicht leisten können,
 - Keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität: Personen, die in Haushalten leben, deren Haushaltsmitglieder in Summe weniger als 20% ihres gemeinsamen Erwerbspotentials ausschöpfen.

NÖ hat im Vergleich aller Bundesländer die niedrigste Armut- und Ausgrenzungsgefährdungsquote (NÖ: 13,9%; Österreichdurchschnitt: 18,1%, Wien: 27,7%).



Unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/ sind diese Studie sowie weitere Informationen zu diesem Thema zu finden.

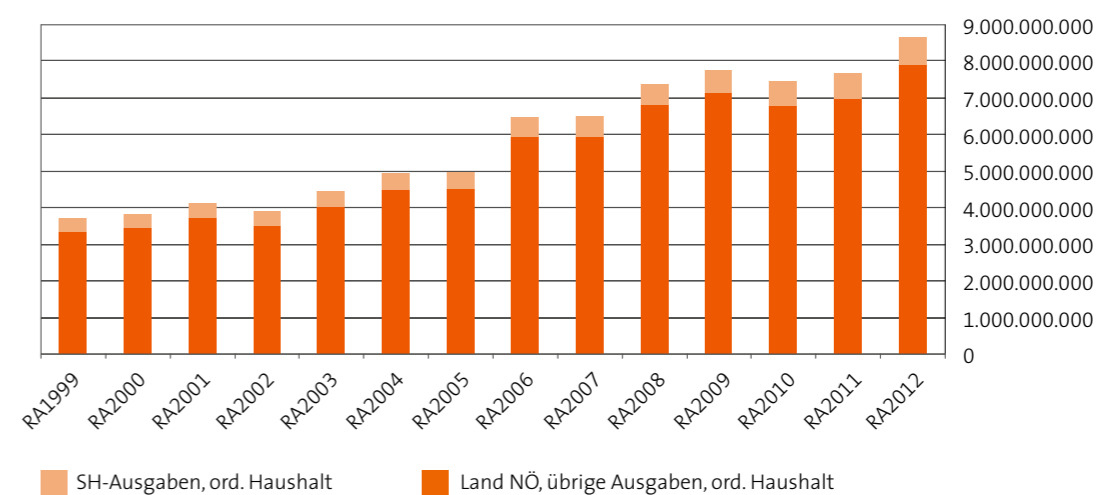


2. Budget

2.1 Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die Landespflegeheime. Im Jahr 2005 hatte Niederösterreich rund 38 Prozent des damaligen Budgets für soziale Belange veranschlagt.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10 %.



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: In den Jahren ab 2005 kam es durch die Übernahme von Krankenhäusern in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ zu unterschiedlichen Entwicklungen der Gesamtausgaben.

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe und des Pflegegeldes nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

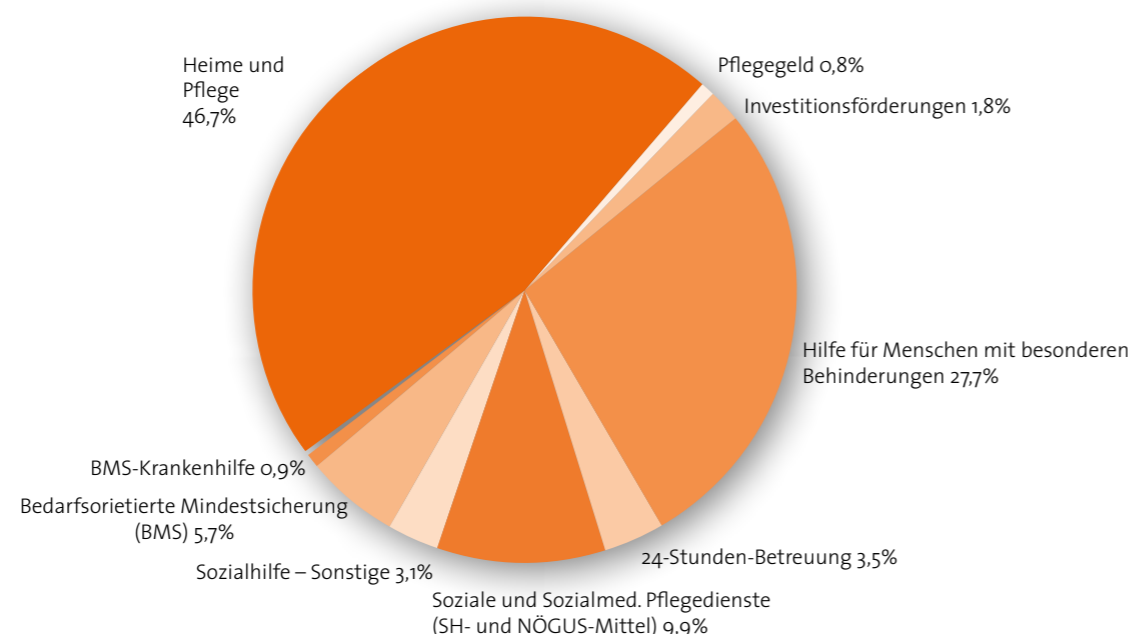
Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ
Rechnungsabschluss 2012

		Anteil
Heime und Pflege	339.233.812	46,7%
Hilfe für Menschen Behinderung oder psych. Beeinträchtigungen	201.079.427	27,7%
Pflegegeld	5.739.054	0,8%
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	72.147.196	9,9%
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	41.200.370	5,7%
Krankenhilfe	6.901.241	0,9%
24-Stunden-Betreuung	25.460.435	3,5%
Sozialhilfe-Sonstige	22.204.924	3,1%
Investitionsförderungen	12.999.470	1,8%
Summe	726.965.929	100,0%

Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit knapp 60% der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheimen privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste sowie die 24-Stunden-Betreuung). Die Auszahlung des Landespflegegeldes, das bisher von Ländern und Gemeinden ausbezahlt wurde, erfolgt seit dem Jahr 2012 durch den Bund. Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit 27 % ein. Die Ausgaben für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen der Ländervereinbarung sowie Krankenhilfe) beträgt dagegen nur rund 6,5%.

Rechnungsabschluss 2012 – Sozialhilfe-Ausgaben

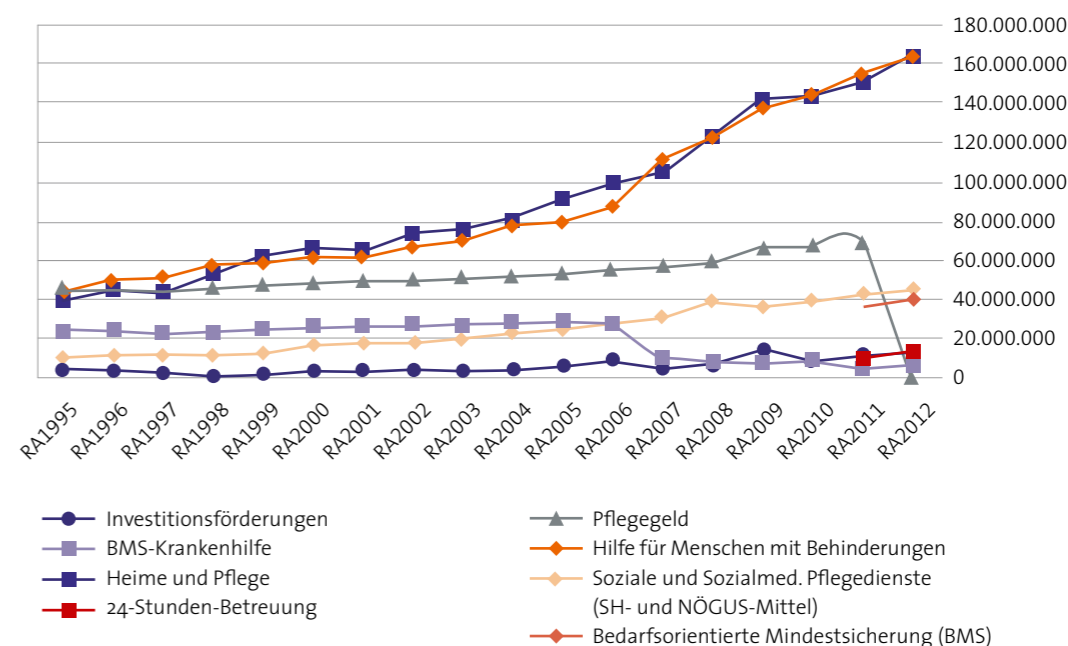


Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d.h. sind rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erben und Geschenknehmern. Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiegesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen und im Bereich „Heime und Pflege“.

Die sozialen und sozialmedizinischen Dienste weisen ebenfalls eine stetig steigende Tendenz auf. Im Bereich des Pflegegeldes sieht man deutlich den Übergang an den Bund im Jahr 2012.

In der Hilfe für alte Menschen spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2011 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2026 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 85,9 Jahre (2010: 83 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2010: 77,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten in NÖ 2010 79.717 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2026 werden es 115.814 Personen sein (Zuwachs von ca. 45%).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden seit dem Jahr 2010 bis jetzt ca. 320 neue Plätze geschaffen. Nun werden mit Unterstützung der Sozialhilfe mehr als 8.850 Plätze finanziert.

Bei den sozialen Diensten ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen: Im Jahr 2002 wurden 12.000 Menschen betreut, heute sind es mehr als 15.700.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen. Der geltende Ausbauplan sieht die Schaffung von 90 Wohnplätzen und 65 Tagesbetreuungsplätzen pro Jahr vor. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4000 Betreuungsplätze, sind es heute über 7000.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Neue Angebote wie die geförderte Tages- oder Kurzzeitpflege, der Ausbau der Übergangspflege, die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ im ordentlichen Voranschlag zu gleichen Teilen vom Land und den NÖ Gemeinden. Im Bereich investive Maßnahmen beträgt der Gemeindebeitrag 25%. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) sowie (mit Wirkung ab 2005) eine Gutschrift für die

Gemeinden für „investive Bereiche“ in Höhe von 25 % werden abgezogen. Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden zum größten Teil entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d.h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50% für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2012 errechnet:

Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	726.965.196,59
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	319.823.683,37
Nettoaufwand ordentlicher Haushalt	407.141.513,22
50% Gemeindebeitrag ordentlicher Haushalt	203.570.756,61
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-11.682.215,34
abzüglich Gutschrift für investive Bereiche	-6.571.489,06
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft ordentlicher Haushalt	185.317.052,21
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft außerordentlicher Haushalt	3.331.657,02
Sozialhilfe-Umlage	188.648.709,23

2.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten und damit der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Danach war geplant, diese Zwischenlösung in den nächsten Finanzausgleich zu überführen.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe zur Strukturreform Pflege eingerichtet, welche bis Ende 2012 Empfehlungen zu einer Strukturreform im Pflegebereich vorlegen sollte.

Pflegefonds

Der Pflegefonds ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verwaltet. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Gesamthöhe beträgt für 2011-2014 Euro 685 Millionen, und zwar für das Jahr 2011 Euro 100 Millionen, für das Jahr 2012 Euro 150 Millionen, für das Jahr 2013 Euro 200 Millionen und für das Jahr 2014 Euro 235 Millionen.

Niederösterreich erhielt für 2012 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 28.752.084,02.

Unterstützt werden durch die Zweckzuschüsse Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege:

1. mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden im September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erstmals erhoben. Die Ergebnisse sind auf der Homepage der Statistik Austria abrufbar. Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ein Anliegen von Bund und Ländern.

Die vorgesehene Vorgabe von Richtversorgungsgraden wird nicht im Zuge einer eigenen Verordnung erfolgen, sondern soll in eine Novelle des Pflegefondsgesetzes eingearbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe zur Strukturreform Pflege

Auf Basis des Beschlusses der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 16.3.2011 wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Arbeitsgruppe Strukturreform Pflege eingerichtet.

Ziel ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Überführung des Pflegefondsmodells in den nächsten Finanzausgleich.

Die Auftaktveranstaltung fand am 23.9.2011 unter Einbeziehung aller Interessensvertretungen statt.

Für die Erarbeitung und inhaltliche Aufbereitung pflegerelevanter Themen wurde eine Kernarbeitsgruppe aus Vertretern der Länder (Vorarlberg, Wien), Vertretern des Gemeindeverbandes und des Städtebundes und Vertretern des Finanzministeriums und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet. Arbeitsgespräche zwischen den Bundesländern fanden auf Ebene der beamteten LandessozialreferentInnen statt.

Zur Unterstützung der Kerngruppe wurden zu den Sitzungen ExpertInnen hinzugezogen (Wissenschaft, Interessensvertretungen, NGOs, etc.). Im Oktober 2011 wurde auch eine Online-Abfragemaske eingerichtet um möglichst viele Fragen und Lösungsvorschläge zu erhalten.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Empfehlungspapier zusammengefasst und bei der LandessozialreferentInnenkonferenz am 19. Dezember 2012 beschlossen und seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen einer Abschlussveranstaltung auch allen Interessensvertretern präsentiert.

In der Folge wird im Jahr 2013 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit den Zielen der

- Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege zur Verbesserung des Pflegeangebotes
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2016 mit zusätzlichen Mitteln
- Festlegung eines Richtversorgungsgrades
- Flexibilisierung der Mittelverwendung angestrebt.



3. Allgemeine Sozialhilfe

3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes

Diese Hilfen umfassen:

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) in Form von:
 - Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und
 - Übernahme der Bestattungskosten sowie
- Hilfe bei stationärer Pflege

Alle Leistungen, bis auf die Übernahme der Bestattungskosten, werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung, d.h. mit Bescheid zuerkannt. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

3.1.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes

Einen wesentlichen Aspekt der Armutsvermeidung stellt die Weiterentwicklung der bis 2010 bestehenden Sozialhilfesysteme der Länder dar.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sind die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Niederösterreich hat als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische Staatsbürger/innen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger/innen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EG“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter)

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** umfasst Leistungen zur Sicherung des **Lebensunterhaltes** und des **Wohnbedarfes**.

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Mit einer **pauschalierten Leistung (= Mindeststandard)** sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem ASVG für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2012

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 773,26*
für (Ehe)Paare *	€ 1.159,90*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 386,63*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltungsansprüche	€ 579,95*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 177,85*

Quelle: Abteilung Soziales

*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS - Bezieher/innen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVGRegelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von rund € 3.866 (Wert für 2012) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in, Lebensgefährten/in) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS - Geldleistungen im Berichtszeitraum:

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2012						
Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfsge- meinschaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	769	326	592	280	822	€ 2.639.943,37
Baden	1.204	634	799	504	1.937	€ 3.698.245,80
Bruck/Leitha	193	105	131	81	317	€ 514.838,10
Gänserndorf	583	338	454	543	1.335	€ 1.605.858,11
Gmünd	342	157	256	161	574	€ 1.203.362,80
Hollabrunn	392	166	306	248	720	€ 1.288.943,80
Horn	257	113	187	131	431	€ 737.914,95
Korneuburg	496	263	332	271	866	€ 1.598.871,01
Krems/Donau	146	65	101	76	242	€ 565.942,85
Lilienfeld	204	82	159	101	342	€ 640.208,26
Melk	545	295	373	217	885	€ 1.432.495,69
Mistelbach	514	302	371	363	1.036	€ 1.700.093,10
Mödling	589	329	389	303	1.021	€ 1.946.263,15
Neunkirchen	697	346	519	488	1.353	€ 2.511.645,05
Scheibbs	128	54	83	50	187	€ 501.824,27
St. Pölten	472	221	327	194	742	€ 1.642.251,74
Tulln	236	114	146	63	323	€ 1.121.670,27
Waidhofen/Thaya	106	50	82	70	202	€ 391.911,15
Wien-Umgebung	586	323	409	268	1.000	€ 3.534.955,15
Wr. Neustadt	206	95	160	86	341	€ 1.155.692,70
Zwettl	162	102	129	137	368	€ 558.507,30
Magistrat Krems	362	171	251	196	618	€ 1.256.616,87
Magistrat St. Pölten	753	427	553	718	1.698	€ 3.559.224,71
Magistrat Wr. Neustadt	619	331	431	467	1.229	€ 2.339.334,60
Magistrat Waidhofen/Ybbs	101	46	74	73	193	€ 273.559,30
Gesamtergebnis	10.662	5.455	7.614	6.089	19.158	€ 38.420.174,10

Quelle: Abteilung Soziales

19.158 Personen bzw. 10.662 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2012 BMSGeldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 38.420.174,10 aufgewendet.

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ist die Zielsetzung der (Wieder)Eingliederung der LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt verbunden. Über die Gruppe der MindestsicherungsempfängerInnen, die seitens des AMS verstärkt zu betreuen sind, lagen zum Zeitpunkt der Umstellung von der ehemaligen Sozialhilfe auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kaum Daten und Informationen vor.

Um die Bedürfnisse und Chancen dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt stärker zu erforschen, beauftragte das BMASK Anfang 2012 L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer Studie.

L&R Sozialforschung hat im Jahr 2012 diese Studie mit dem Titel „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ fertig gestellt. Diese kann unter



<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv.de/559-Auswirkung+der+Einf%FChrung+der+Bedarfsorientierten+Mindestsicherung+auf+die+Wiedereingliederung+der+LeistungsbezieherInnen+ins+Erwerbsleben> kostenlos downgeloadet werden.

Ausblick 2013

Im Jahr 2013 soll eine Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erfolgen.

3.1.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für MindestsicherungsempfängerInnen) ab 1. September 2010 stellt einen zentralen Eckpunkt der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von Leistungsbezieher/innen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG- Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2012 wurden für rund 6.350 BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

3.1.3 Übernahme der Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des verstorbenen Menschen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2012 € 155.458,48.

3.1.4 Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben. Die stationäre Pflege erfolgt in Heimen des Landes oder in Vertragseinrichtungen (private Pflegeeinrichtungen). Das NÖ Sozialhilfegesetz unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen 5 und 12 Pflegebetten) und Pflegeplätzen (1 bis 4 Pflegebetten). Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht (ambulante Intensivpflege), ist rechtlich der stationären Pflege gleichgestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der auf Kosten der Sozialhilfe in NÖ Pflegeheimen untergebrachten Personen:

	NÖ LPH	Private Heime	Gesamt
Dezember '02	6.291	1.037	7.328
Dezember '03	6.113	1.448	7.561
Dezember '04	6.070	1.552	7.622
Dezember '05	5.729	1.801	7.530
Dezember '06	5.725	2.123	7.848
Dezember '07	5.730	2.185	7.915
Dezember '08	5.734	2.647	8.381
Dezember '09	5.857	2.657	8.514
Dezember '10	5.643	2.889	8.532
Dezember '11	5.673	3.056	8.729
Dezember '12	5.759	3.097	8.856

Quelle: Abteilung Soziales

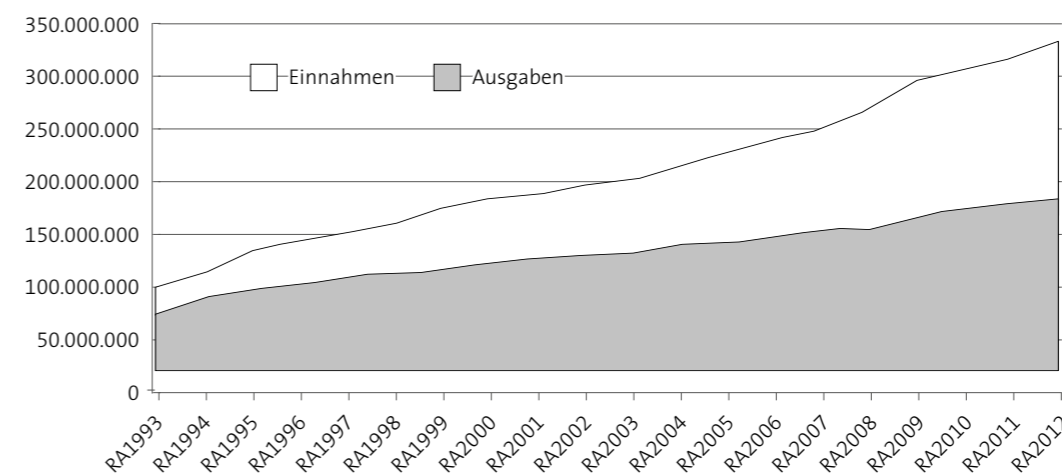
Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten acht Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben
2005	€ 223.514.075,16
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32

Quelle: Abteilung Soziales

Gründe für die stete Kostenerhöhung im Heimbereich sind:

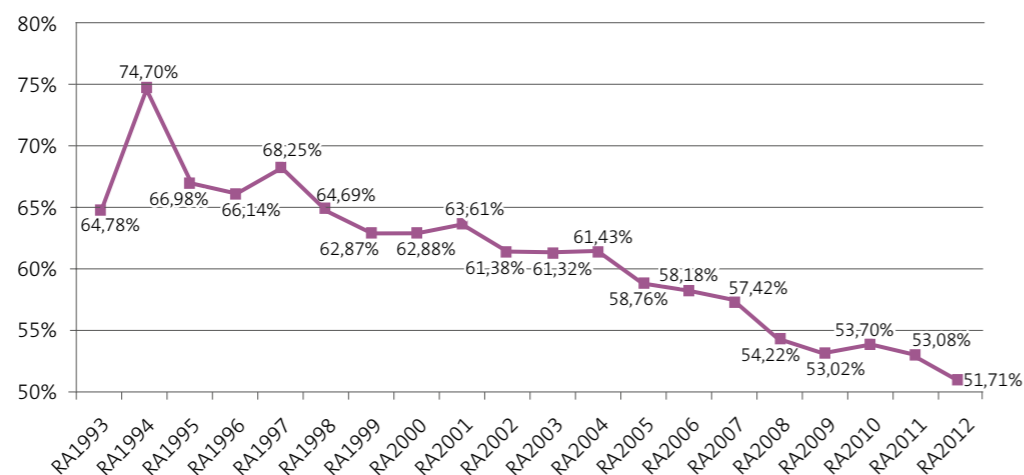
- Ausbau der Pflegebetten
- Umwandlung von Wohnbetten in Pflegebetten in Landespflegeheimen
- höhere Zahl von Personen mit Pflegebedürftigkeit (dafür Rückgang des Anteils von Personen ohne Pflegebedarf)
- die zunehmend höhere Pflegebedürftigkeit (= höhere Pflegezuschläge)
- Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal
- sowie die Teuerungsrate



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in %, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress, ...) bedeckt ist. Er wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass die Aufwendungen für Heimunterbringungen auf Grund der jährlichen Verpflegskosten-Erhöhungen weiter steigen, die Einnahmen aber nicht in diesem Maß mitsteigen können, weil Pensionen

und Pflegegeld nicht bzw. nur gering erhöht wurden. Dieser Deckungsgrad für sämtliche pflegerischen Maßnahmen und alle Heime, in denen NiederösterreicherInnen betreut werden (ausgenommen soziale und sozialmedizinische Dienste), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Erläuterung zur Grafik:

Im Jahr 1994 wurde sowohl von Bundes- als auch Landesseite eine große Anzahl von neuen Pflegegeldanträgen rückwirkend mit 1.7.1993 bewilligt. Dadurch kamen in diesem Jahr Mehreinnahmen aus Anspruchsübergängen nach den Pflegegeldgesetzen zur Verrechnung, die eigentlich noch dem Jahr 1993 zuzurechnen sind.

Quelle: Abteilung Soziales

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1.1.2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad noch stärker gefallen. 2010 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden.

Plätze für pflegebedürftige Menschen bieten per Stichtag 31.12.2012 in Niederösterreich 49 NÖ Landespflegeheime und 63 private Pflegeeinrichtungen an. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 52 über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

3.1.4.1 NÖ Landespflegeheime

Mit 49 Standorten und 5.759 Pflegeplätzen und 3.657,5 Vollzeitdienstposten (rund 5100 MitarbeiterInnen) war das Land NÖ auch 2012 der größte Pflegeheimbetreiber Österreichs. 2012 wurde in Litschau der 49. Betrieb eröffnet. Für den Betrieb der Heime standen im Voranschlag 2012 € 240.623.400,- zur Verfügung. Pflege ist Dienstleistung nahe am Menschen. Somit ist es nachvollziehbar, dass rund 70% dieses Betrages für die Löhne und Gehälter der MitarbeiterInnen aufgewendet werden.

Der Aufgabenschwerpunkt hat sich in den letzten Jahren immer mehr zur Pflege verlagert - durch Errichtung neuer Pflegeheime und durch Umbaumaßnahmen von Wohnbereichen zu Pflegeabteilungen.

Wohnen und Wohlfühlen in offenen Häusern

Alle Landespflegeheime sind modern und behindertengerecht ausgestattete Häuser mit guter Verkehrsanbindung, bieten Ein- und Mehrbettzimmer, Parkanlagen, Gemeinschaftsräume, abwechslungsreiche Menüauswahl, multiprofessionelle Betreuung und Therapie, viele spezielle Pflegeformen, ärztliche Versorgung, Seelsorge, ganzheitliche Tagesbetreuung, Freizeitprogramme, hauseigene Wäschedienste, Frisör- und Fußpflegesalons u.v.m. BesucherInnen sind jederzeit herzlich willkommen. Öffentlich geführte Kaffeehäuser (auch für Gäste), Projekte mit Schulen, Kindergärten und Vereinen sowie ehrenamtliche Besuchsdienste fördern ein offenes Miteinander.

Multiprofessionelle Betreuung und Pflege

In allen Häusern wird nach dem Konzept der aktivierenden und reaktivierenden Pflege gearbeitet. Schwerpunkt ist die validierende Pflege. Hilfe zur Selbsthilfe und hohe Betreuungs- wie Lebensqualität für die BewohnerInnen sind dabei ebenso wichtig wie die Beratung und Begleitung der Angehörigen.

Langzeitpflege - Professionelle Pflege rund um die Uhr

Für Menschen, die über längere Zeit hindurch intensive Betreuung und Pflege benötigen, die zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann (in der Regel ab Pflegegeldstufe 4), gibt es in allen Landespflegeheimen die umfassende und ganzheitliche Langzeitpflege. Dafür steht ein fachkompetentes Betreuungsteam rund um die Uhr zur Verfügung. An Demenz erkrankte BewohnerInnen werden in eigenen Demenzgruppen betreut, um ihren speziellen Bedürfnissen besser entsprechen zu können. Die meisten Heime haben dafür Angebote entwickelt und bieten spezielle Betreuungsmodelle an.

Kurzzeitpflege - Zeitlicher Aufenthalt – Hilfe im Ausnahmefall

Die Kurzzeitpflege bietet einen zeitlich begrenzten Aufenthalt z.B. zur Erholung und Entlastung der Pflegenden („Urlaub von der Pflege“), zur Überbrückung von Zeiten, in denen ein pflegendes Familienmitglied (Krankheit, Operation usw.) verhindert ist, oder einfach nur als „Schnupperaufenthalt“. Die Aufenthaltsdauer beträgt eine bis maximal sechs Wochen. Kurzzeitpflege kann in jedem Landespflegeheim, bis einschließlich Pflegegeldstufe 7 nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Übergangspflege - Rehabilitation als Betreuungsziel

Dieses zeitlich begrenzte Angebot fördert die Genesung nach einer Operation oder einer schweren Krankheit, z. B. nach einem Spitalsaufenthalt. Ziel ist die Wiedererlangung der Fähigkeiten für ein selbstständiges Leben zu Hause. Dabei wird das Pflgeteam im Heim von TherapeutInnen unterstützt. Die Aufenthaltsdauer kann bis zu 12 Wochen vereinbart werden. Übergangspflege kann in jedem Landespflegeheim in Anspruch genommen werden. Spezielle Übergangspflegezentren werden in den Heimen Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hainburg, Hohegg, Hollabrunn, Klosterneuburg, Korneuburg, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, Stockerau, St. Pölten, Tulln, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl geführt.

Tagesbetreuung und Tagespflege - Tagsüber liebevoll integriert

Tagespflege im Heim ist die Betreuung und Pflege von hilfsbedürftigen Menschen, die noch zu Hause wohnen. Die Tagespflege/Betreuung wird in der Regel von Montag bis Freitag angeboten, ist jedoch auch Samstag und Sonntag auf Anfrage und flexibel nach Vereinbarung möglich. An den im Vorfeld vereinbarten Tagen erfolgt eine volle Integration in den laufenden Heimbetrieb. Die Nacht verbringen die Tagesgäste zu Hause, pflegende Angehörige werden dadurch entlastet. Dauer: durchgehend oder tageweise individuell nach Vereinbarung.

Schwerstkrankenpflege - Pflege schwerstkranker Menschen

Menschen, die auf Grund spezieller Erkrankungen oder vorhergegangener Akutsituationen einer besonderen Überwachung, Behandlung und Pflege bedürfen (z. B. Menschen im Wachkoma, mit speziellen neurologischen Erkrankungen oder beatmungspflichtig etc.) werden interdisziplinär und intensiv gepflegt. Trotz der Schwere der Erkrankungen wird versucht nach dem Normalitätsprinzip zu betreuen (Besuch von Haustieren, Fahrten in den Garten, Teilnahme an Veranstaltungen usw.).

Die Landespflegeheime Mauer, Melk, Mistelbach, Tulln und Waidhofen/Thaya sind auf diese Intensivpflege spezialisiert.

Hospiz und Palliative Care – Lebensqualität bis zuletzt

Palliative Care ist ein Betreuungsansatz, der allen BewohnerInnen auf dem letzten Stück ihres Lebensweges Entfaltung ermöglichen soll. Dabei geht es um ganzheitliche Pflege, palliativmedizinische Versorgung und Schmerztherapie, Linderung der Symptome und das Eingehen auf psychische, soziale und spirituelle Wünsche der BewohnerInnen und Angehörigen. Qualifizierte Ehrenamtliche werden in die Lebens- und Sterbebegleitung mit einbezogen.

Stationäres Hospiz

Unheilbar kranke Menschen, bei denen eine Betreuung im Krankenhaus nicht nötig bzw. zu Hause nicht möglich ist, werden auf unseren Hospizstationen betreut. Ziel ist es, die Lebensqualität bis zuletzt zu erhalten. Ein stationäres Hospiz wird in den Heimen Melk, Mistelbach, Mödling, St. Pölten (Tageshospiz), Tulln und Wiener Neustadt geführt.

Mobile Palliativteams - Unterstützung für pflegende Angehörige

An den Heimstandorten Melk, Tulln und Wiener Neustadt sind Mobile Palliativteams stationiert. Diese interdisziplinären Teams bieten Beratung und Unterstützung für schwerstkranken Menschen und deren Angehörige zu Hause, sowie für alle eingebundenen Pflegepersonen. Die Angebote werden vom Land NÖ gefördert und sind kostenlos.

Psychosoziale Betreuung - Besonders betreut und doch selbstständig

In psychosozialen Betreuungseinheiten leben Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen oder Menschen mit chronisch gesundheitlichen Folgen aus Suchterkrankungen, die einer besonderen psychosozialen und therapeutischen Betreuung bedürfen. Grundaufgabe ist die Begleitung zur Alltagsbewältigung mit rehabilitierenden Aspekten. Ein Aufenthalt in psychiatrischen Kliniken soll minimiert bzw. eine mögliche Rückkehr nach Hause vorbereitet werden.

Derartige Betreuungsstationen gibt es in den Heimen Baden, Gänserndorf, Hainfeld, Himberg, Mank, Mistelbach, Scheiblingkirchen, Waidhofen/Ybbs und Zwettl.

Psychosoziale Betreuungszentren werden außerdem an den Standorten Mauer und Tulln geführt.

Spezielle Angebote - Von Aromapflege bis Zwergziegen ...



In allen Landespflegeheimen gibt es darüber hinaus eine Vielzahl spezieller Angebote, die den Alltag im Heim abwechslungsreich machen und die Lebensqualität der BewohnerInnen fördern sollen, z. B. Tierunterstützte Therapien, Musik-, Mal- und Gartentherapien, Erinnerungsarbeit. Die Angebote der einzelnen Heime sind unter www.noelandesheime.at abrufbar.

Wie im „Jahr der Freiwilligen“ 2011 ging es 2012 im Jahr der Generationen um Solidarität, Verständnis und Wertschätzung und ein verständnisvolles Miteinander. Angesichts der demographischen Entwicklung, nach der sich im Jahr 2030 die Zahl der 80-Jährigen verdoppelt und die Zahl der 90-Jährigen verdreifacht haben wird, sollte das Jahr 2012 in Folge des Freiwilligenjahres 2011 in Niederösterreich das Jahr der Generationen sein. Das von der Europäischen Union ausgerufene „Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ 2012 sollte die Gelegenheit geben, darüber nachzudenken, dass die NiederösterreicherInnen nicht nur länger leben als je zuvor, sondern auch länger aktiv bleiben, sowohl im Arbeitsprozess wie auch als aktives Mitglied der Gesellschaft“. Wie in den letzten Jahren mehr als erfolgreich vorgelebt, gab es daher auch in diesem Jahr eine verstärkte Fortsetzung der Kooperationsprojekte zwischen Jung und Alt in den NÖ Pflegeheimen. Dies erfolgte in Form eines Buchprojektes, einer Veranstaltungsreihe in allen Regionen und der neuerlichen Austragung der Generationen-Olympiade.

2011 und 2012 wurden auch betrieblich große Meilensteine für die NÖ Landespflegeheime gesetzt: Die Landespflegeheime präsentieren sich 2011 nicht nur in einem neuen Leitbild, sondern auch durch eine neue Homepage. Viele Heime hatten 2011 und 2012 mit dem Qualitätsinstrument E-Qalin die Chance genutzt, ihre Prozesse und Abläufe unter die Lupe zu nehmen und zu verbessern. Das E-Qalin Projekt ist eine österreichweite Qualitätsmanagementausbildung, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem praxisorientierten Rüstzeug ausstattet, sodass sie ihrer Aufgabe noch besser nachkommen und den Bewohnern ein Mehr an Qualität und Betreuung zukommen lassen können.

Die Landespflegeheime haben es sich damit zum Ziel gemacht, beste Qualität und ein angenehmes Klima bei der Betreuung unserer älteren Menschen in den Pflegeheimen anzubieten. Es geht vor allem darum, dass sich die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wohlfühlen.

Darüber hinaus müssen auch die MitarbeiterInnen bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre verantwortungsvolle und fordernde Tätigkeit vorfinden. Insgesamt konnten bis Ende 2012 nahezu alle Landespflegeheime auf gut geschulte Qualitätsmanager setzen.

Mit Ende Jänner 2012 hatten alle NÖ Landespflegeheime erfolgreich auf eine zeitgemäße Informationstechnologie im Bereich der Pflegedokumentation, das VivendiPD-Programm, umgestellt. In den Jahren davor wurde gemeinsam mit den Landesjugendheimen ein Rechenzentrum mit der Vernetzung aller Häuser samt hochkomplexer Software zur Unterstützung sämtlicher Prozesse im Heimbetrieb implementiert. Heute stehen rund 1.500 EDV-Arbeitsplätze für ca. 6.500 UserInnen zur Verfügung, 600 davon sind mobile Arbeitsplätze. Das neue System unterstützt die MitarbeiterInnen aus Pflege, Medizin und Therapie. Der Umstieg von der Papierdokumentation auf VivendiPD erfolgte voll im Zeitplan.

Darauf aufbauend wurde 2012 ein Managementinformationssystem auf Basis der Balanced Scorecard entwickelt. Die speziell für die NÖ Landespflegeheime entwickelte Balanced Scorecard (BSC) wurde in allen Häusern mit Erfolg implementiert, und zwar für die Bereiche BewohnerInnen, MitarbeiterInnen, Prozesse, Finanzen und Image des Hauses. Mit Hilfe von Kennzahlen und Umfragen kann nun regelmäßig erhoben werden, wie es in diesen fünf „Perspektiven“ jeweils aktuell läuft. Die BSC (übersetzt: ausgewogener Auswertungsbogen) ist ein Instrument, das es den Führungskräften in den Heimen ermöglicht, den Gesamtbetrieb des Hauses im Auge zu behalten.

MitarbeiterInnen-Gesundheit – Aktion 2012

Wie in jedem Unternehmen hängt auch der Erfolg des „Betriebes“ Pflegeheim von der Gesundheit und mentalen Fitness seiner MitarbeiterInnen ab. Um der besonderen Belastungssituation in den Gesundheits- und Sozialberufen entgegen zu wirken, haben sich die NÖ Heime 2012 das Thema „MitarbeiterInnen-Gesundheit“ zum Schwerpunkt gemacht. Zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten wurden 2012 durchgeführt. Auch die ganztägige Fachtagung der Fachgruppe Pflege am 16. Mai 2012 widmete sich unter dem Titel „Arbeit – Gesundheit im Gleichgewicht?“ dem umfangreichen Thema der Work-Life-Balance. Angebote wie Fitness-, Ruhe- und Entspannungsräume, regelmäßige Kurse und Weiterbildungsangebote zu Gesundheitsthemen, Supervision und Coaching bei Bedarf, die Unterstützung durch ArbeitsmedizinerInnen, ArbeitspsychologInnen und PsychologInnen, Gratisgetränke, Salatbuffet und Gemüseteller, Schulungen im Bereich von Stress-, Ressourcen- und Zeitmanagement, gemeinsame sportliche Aktivitäten oder Hilfen bei Rauchentwöhnung oder Abnehmen, werden seither in allen NÖ Landespflegeheimen den MitarbeiterInnen angeboten.

Bauangelegenheiten

Die Umsetzung der vom NÖ Landtag am 26.2.2009 und am 23.2.2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt. und 2012 – 2018 mit Kosten von € 200.730.000,- exkl. USt. ist voll im Laufen. Gleichzeitig wird das geänderte Ausbau- und Investitionsprogramm der Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt. weiter fortgesetzt.

Das neue Ausbau- und Investitionsprogramm 2012-2018 mit Kosten von € 200.730.000,- exkl. USt. wurde am 23.2.2012 durch den NÖ Landtag zum Beschluss erhoben.

Aufgaben

- Laufende Sicherstellung eines den aktuellen Qualitätskriterien entsprechenden baulichen Standards in allen 49 Heimen, um sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner eine qualitätsvolle Betreuung gewährleisten zu können. Grundlage dazu: Artikel 15a Vereinbarung 1993

Schwerpunkte 2012

- Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30.3.2006, am 26.2.2009 und am 23.2.2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt., 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt. und 2012 – 2018 mit Kosten von € 200.730.000,- exkl. USt.

In Bau/Fertigstellung

- **Amstetten:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2009. Nach Fertigstellung im Jahr 2012 Umbau und Sanierung der Pflegeabteilung 4, Demenzabteilung mit Kosten von ca. € 3.400.000,- exkl. USt., Fertigstellung Sommer 2013.
- **Baden:** Neubau (224 Betten) mit Kosten von ca. € 23.500.000,- exkl. USt., Baubeginn Mai 2012, Fertigstellung Sommer 2014. Das Heim wird über 116 Pflegebetten (inkl. 18 Plätze für Tagesbetreuung), 60 Betreuungsbetten, 6 Wachkomabetten und 42 Übergangspflegeplätze verfügen.
- **Gänserndorf:** Zu- und Umbau Pflege- und Wirtschaftstrakt, Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand, Umbau Pflegeabteilung EG, mit Kosten von insgesamt € 12.036.720,93 exkl. USt., Teilfertigstellung Zubau Pflege- und Wirtschaftstrakt erfolgte am 21.11.2007, Teilfertigstellung Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand erfolgte am 5.8.2009, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2010, das Heim verfügt über 108 Pflegebetten und 33 Betten in der Betreuungsstation. 2011 erfolgten diverse Sanierungen und eine Sanierung des Flachdaches. 2012 - 2013 Umbau und Sanierung ca. € 3.800.000,-.

- **Gutenstein:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.830.800,- exkl. USt., Baubeginn November 2009, Fertigstellung Herbst 2012; das Heim verfügt nun über 118 Pflegebetten aufgeteilt auf 3 Pflegeabteilungen (40/38/40 Betten 1.-3. OG) sowie 4 Tagesbetreuungsplätze.
- **Herzogenburg:** Neubau am gleichen Standort in 3 Bauphasen mit Kosten von ca. € 13.000.000,- exkl. USt., Gesamtfertigstellung des Heimes mit 108 Pflegebetten (3 Abteilungen mit je 36 Betten) sowie 12 Tagesbetreuungsplätzen im Juni 2012.
- **Litschau:** Neubau eines Pflegeheimes mit 84 Betten in gemeinsamer Betriebsführung mit dem LPH Schrems mit Kosten von ca. € 9.600.000,- exkl. USt., Baubeginn 2010, Fertigstellung Sommer 2012.
- **Mödling:** Zubau von 106 Pflegebetten inklusive einer Hospizabteilung mit Kosten von ca. € 11.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Juni 2010, Fertigstellung Sommer 2012, insgesamt stehen 238 Betten zur Verfügung.

Bauvorhaben in Planung

- **Hainburg:** Raum- und Funktionsprogramm für eine Pflegeabteilung im Zubau des Landeskrankenhauses. Baubeginn Oktober 2013.
- **Hollabrunn:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten mit Kosten von ca. € 16.600.000,- Baubeginn Frühjahr 2015, Fertigstellung Frühjahr 2017. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten.
- **Korneuburg:** Neubau auf dem Areal des Landesjugendheimes für 168 Pflegebetten, Kosten dafür ca. € 22.500.000,-. Baubeginn voraussichtlich Frühjahr 2016, Fertigstellung Sommer 2018.
- **Mauer:** Errichtung des Hauses 42 als Ersatz für die Häuser 10 und 16 für die Betreuung psychisch Kranker, Kosten ca. € 10.800.000,- Baubeginn 2013, Fertigstellung 2015
- **Melk:** Zubau von 42 Betten für Pflegesonderformen (Hospiz- und Palliativpflege, Wachkoma-Intensivpflege, Übergangs- und Kurzzeitpflege), Kosten ca. € 6.700.000,- exkl. USt., Baubeginn März 2015.
- **Türnitz:** Zu- und Umbau € 11.400.000,-. Baubeginn Frühjahr 2015-Ende 2017. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten.
- **Wolkersdorf:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten, € 16.900.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2014, Fertigstellung Frühjahr 2016.

Kleinprojekte


- Diverse erforderliche, unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in diversen Heimen

Allgemeines

- Beschlussfassung des neuen Ausbau- und Investitionsprogramms 2012-2018.
- Planung und Errichtung von interner Brandalarmierung in allen Landespflegeheimen.
- Erarbeitung der Anforderungen an ein Desorientiertensystem, Erhebung, Koordinierung und teilweise Errichtung von Desorientiertensystemen in den Landespflegeheimen.

- Erhebung zur Übersicht der pflegelindernden Hilfsmittel in den LPH bzw. Erhebung für Bettenbeschaffung.
- Vergabe der Notstromversorgung ab 2013 über Fa. Toplak.
- Abwicklung betreffend Leasingfinanzierungen (Leasingratenzahlungen, Endabrechnung, Leasingbericht, Zusammenstellen von Unterlagen für Finanzierungsausschreibungen).
- Erstellung und Überwachung von Budget und Voranschlag im ao. Bereich.
- Stellungnahme zu Rechnungshofberichten.
- Bearbeitung von Gebarungsüberprüfungen durch Revisionsabteilung und formelle Durchführung der Leitungswechsel.
- Antragstellung und Koordinierung von Behörden-Verfahren im Zuge der Bauvorhaben.
- Überarbeitung des Regelwerks für Normpflegeheime.
- Versicherungsangelegenheiten der LPH und LJH.
- Brandschutz-Angelegenheiten der LPH und LJH.
- Baubeiräte: Amstetten, Gänserndorf, Mauer, Stockerau, Wolkersdorf
- Eröffnungen: Gutenstein, Herzogenburg, Mödling, Litschau, Ybbs/Donau
- Spatenstich: Baden

Eine Liste der NÖ Landespflegeheime findet sich im Anhang.

 Übersichtliche Informationen auf gemeinsamer Web-Site: Seit Juni 2011 erhalten BürgerInnen alle wichtigen Informationen über eine zentrale Homepage aller NÖ Landesheime: www.noelandesheime.at Von der zentralen Portalseite www.noelandesheime.at gelangt man auf, in Struktur und Design einheitliche, aber funktionell und inhaltlich eigenständige und individuelle Heim- Homepages aller Häuser.

3.1.4.2. Private Pflegeheime

Alte und pflegebedürftige Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung einerseits in NÖ Landespflegeheimen, andererseits aber auch in Heimen sonstiger Rechtsträger.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 5 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dieser wird regelmäßig vom Zentrum für Soziales und Generationen erstellt und enthält unter anderem eine bezirksweise Prognoserechnung über den zukünftigen Bedarf an Pflegebetten.

Für die BetreiberInnen privater Pflegeheime besteht dort, wo in der jeweiligen Region der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Land Niederösterreich zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von HeimbewohnerInnen abzuschließen.

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ-Pflegeheim-Verordnung. Neben einer Heimleitung und einer Pflegedienstleitung ist eine ausreichende Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal erforderlich.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfolgt im § 12 die Regelung der „Hilfe bei stationärer Pflege“. Diese Leistung gehört zu den Maßnahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2 des NÖ SHG) und umfasst die Kostenübernahme der Sachleistung (=stationäre Pflege in einem Heim).

Mit dem Erlass „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und insbesondere deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz zur Verfügung gestellt bekommen, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt.

Eine IT-unterstützte Vormerkliste soll sicherstellen, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. (Das Führen von Evidenzlisten soll sicherstellen, dass die mit den Vertragsheimen des Landes Niederösterreich vereinbarten Bettenkontingente auch tatsächlich eingehalten werden.)

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden.

In NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen werden in der Regel nur Personen aufgenommen, welche die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach §12 NÖ SHG erfüllen und in der Regel das 60. Lebensjahr überschritten und einen Pflegebedarf zumindest entsprechend der Pflegegeldstufe 4 haben.

In begründeten Ausnahmefällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden (sogenannte Teilzahler).

Der Leitfaden zur Heimaufnahme sieht weiters die Einhebung eines Einzelzimmer-Selbstbehaltes vor.

Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z.B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.

Eine Liste der Privaten Heime findet sich im Anhang.

3.1.5. Alternative Pflegeformen

3.1.5.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann in allen NÖ Pflegeheimen und Tagesstätten angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Die Kosten orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 50,66 (2012) am Tag. Der Kostenbeitrag errechnet sich aus dem Einkommen und einem Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der Beitrag je nach Nettoeinkommen liegt zwischen € 5 und € 22 pro Tag. Der Beitrag aus dem Pflegegeld liegt bei € 10,50 in den Pflegestufen 1 bis 3 und steigt auf € 21 für Pflegestufe 6 und 7. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfesuchende hat keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Tagespflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Die Tagespflege wird bereits von allen Landespflegeheimen und vielen Vertragsheimen angeboten. In der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut werden. Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Senioren-Tageszentren privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Hilfswerk	2340 Mödling, Grenzgasse 111, Tor 5 (Missionshaus St. Gabriel)
NÖ Volkshilfe, Service Mensch GmbH	2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 6 3133 Traismauer, Zur Donau 2 2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Caritas der Erzdiözese Wien	3400 Klosterneuburg-Weidling, Brandmayerstraße 50
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde	3304 St. Georgen am Ybbsfelde

Quelle: Abteilung Soziales

3.1.5.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen bestimmten Zeitraum (im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr) während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Kurzzeitpflege kann im Ausmaß von bis zu 6 Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarife. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der Pflegegeldeinstufung und liegt zwischen € 63,28 und € 152,78 (2012) pro Tag.

Der Kostenbeitrag des Kurzzeitpflegegastes errechnet sich aus dem Einkommen und dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht ein-

gerechnet. Der tägliche Kostenbeitrag aus dem Einkommen beträgt 1/30 von 80% des Nettoeinkommens. Der tägliche Kostenbeitrag vom Pflegegeld beträgt 1/30 von 100 % des Pflegegelds. Das Vermögen der Hilfe Suchenden bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfe Suchende hat – wie bei der Tagespflege – keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Kurzzeitpflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Kurzzeitpflege an:

Kurzzeitpflegeplätze privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Volkshilfe, Service Mensch GmbH	2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1

Quelle: Abteilung Soziales

3.1.5.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu 3 Monaten pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Übergangspflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Übergangspflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Übergangspflege kann im Ausmaß von bis zu 3 Monaten im Jahr in Anspruch genommen werden.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder tarif festgelegt wurden.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 121,13 (2012) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 88,44 (2012) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

3.1.5.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen/Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbstständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat ihren Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person anmelden. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

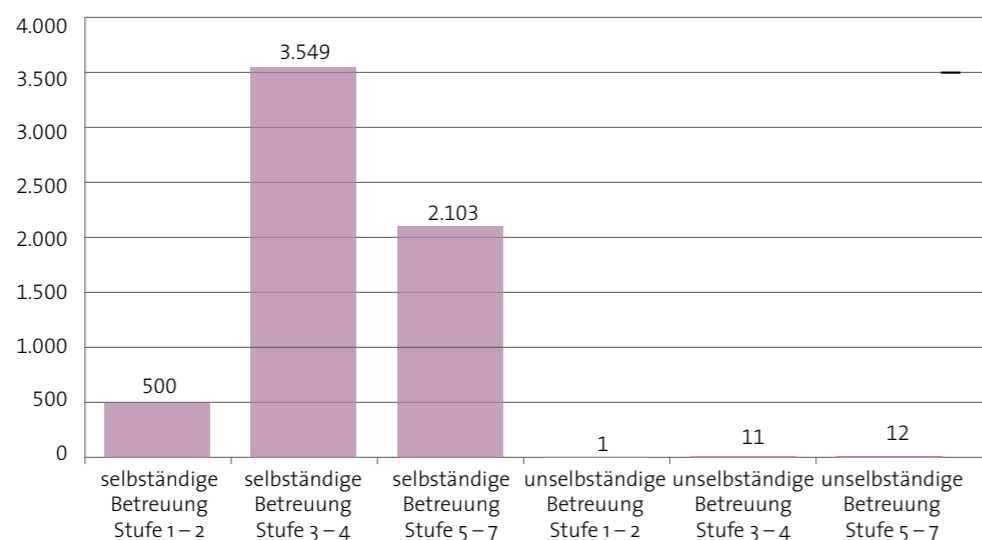
Im Vergleich zu dem seit 1. November 2008 geltenden Bundesmodell sieht das NÖ Fördermodell weiterhin günstigere Regelungen insofern vor, als eine Förderung bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden- Betreuung möglich ist.

Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss zu den Sozialversicherungskosten und Beiträgen in die Mitarbeitervorsorgekasse die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbar zu machen. Durch die Förderung werden bei den derzeit üblichen Honorarsätzen für die Betreuungskräfte die durchschnittlichen Kosten der Sozialversicherung gedeckt.

Die Zuwendung wird frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse. Die Zuwendung wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt.

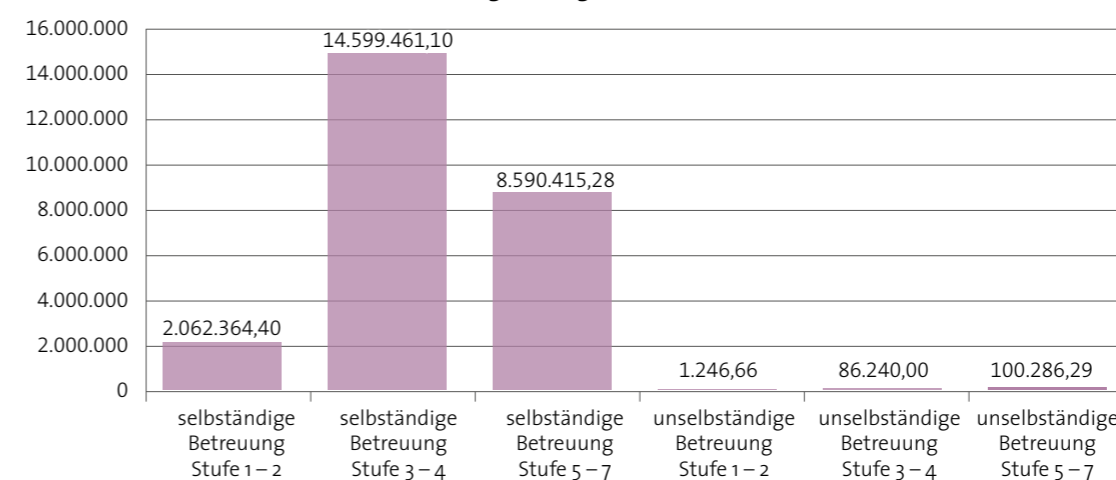
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2012 einen Zuschuss erhalten haben, als auch die Ausgaben im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2011



Quelle: Abteilung Soziales

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2011



Quelle: Abteilung Soziales

3.1.5.5. NÖ Pflege-Servicezentrum

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von (Landes-) Pflegeheimen über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege sowie Angeboten für pflegende Angehörige durch Pflegehotline und Urlaubsaktion.

Die MitarbeiterInnen der Pflegehotline des Landes NÖ geben den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen Informationen und Unterstützung bei der Auswahl der oben genannten Angebote für eine optimale Pflege und Betreuung zu Hause. Sollte diese Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird auch über die Vorgangsweise der Aufnahme in ein Pflegeheim Auskunft gegeben.

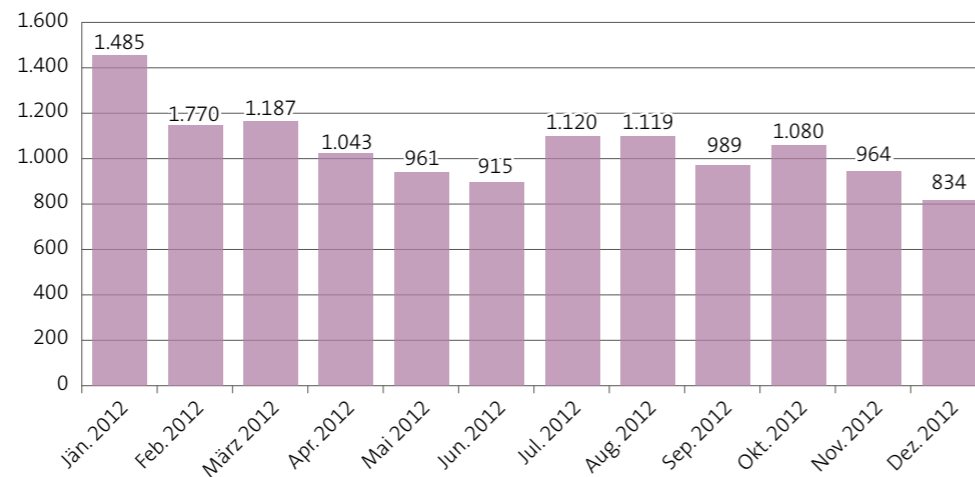
Für Fragen zum Thema 24-Stunden-Betreuung wurde die Pflegehotline des Landes NÖ erweitert. Die Beratung durch die Mitarbeiter findet in Form von telefonischen Beratungen, mobilen Beratungen (auf Wunsch besuchen Mitarbeiter der Pflegehotline auch Pflegebedürftige in deren Haushalten) und Büroberatungen (im NÖ Pflege-Servicezentrum, Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß) statt. Daneben werden auch Vorträge (z.B. bei Gemeinden zur Information der Bediensteten) gehalten. In Einzelfällen erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken mit dem Ziel, eine optimale Versorgung der Patienten / Pflegebedürftigen zu erreichen.

Im Jahr 2012 wurden 12.868 telefonische Anfragen beantwortet und 245 Büro- bzw. mobile Beratungen geleistet.



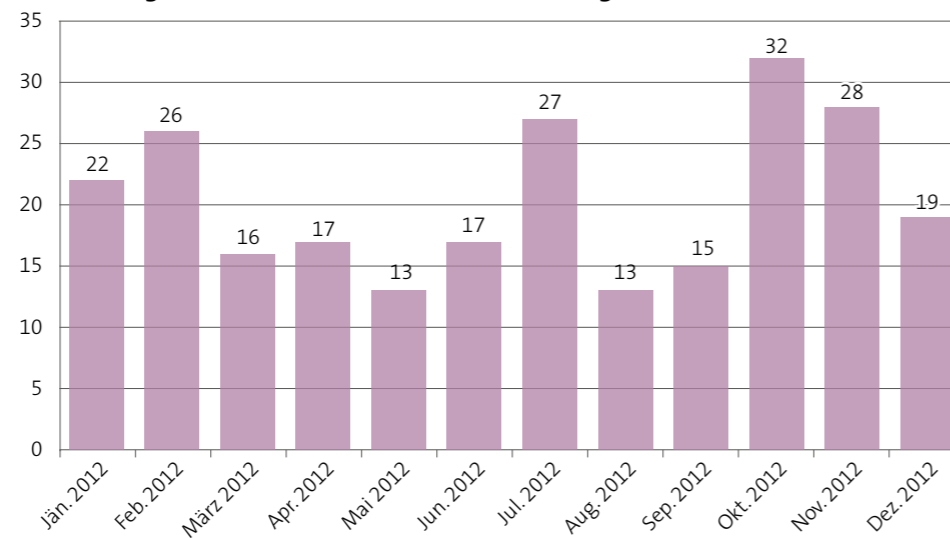
Das Pflege-Servicezentrum ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742 / 9005 - 9095 von Montag – Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at oder per FAX unter: 02742 / 9005 – 19099.

Statistik - Pflegehotline: Telefonate 2012



Quelle: NÖ Pflege-Servicezentrum

Statistik - Pflegehotline: Mobile und Büroberatungen 2012



Quelle: NÖ Pflege-Servicezentrum

3.1.5.6. Hospiz

Hinter dem Begriff „Hospiz“ steht die Idee, Schwerstkranken ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Hospiz-Begleitung stellt den kranken Menschen in den Mittelpunkt und ermöglicht ein Sterben in vertrauter Umgebung. Im Rahmen der Hospizinitiative NÖ wird dieser Wunsch durch die Förderung von mobilen Hospizteams seit dem Jahr 2002 unterstützt.

→ Mobile Hospizteams

Die Mobilten Hospizteams sind Teil des „Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich“, das im Jahr 2005 vom ständigen Ausschuss des NÖGUS beschlossen wurde.

Die Mobilten Hospizteams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer.

Die mobilten Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigen: zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben.
- Zusammenarbeit (mit Hausärzten, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilten Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus 10 qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilten Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend.

Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2012 konnten vom Land NÖ insgesamt € 803.887,84 an 30 mobile Hospizteams ausbezahlt werden.

Seit 1. Jänner 2012 sind die neu überarbeiteten „Richtlinien für die Förderung der mobilten Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ“ in Kraft. Die

wesentliche Änderung betrifft dabei die Förderbeträge. Sowohl die Sockelbeträge (von € 25.000,- auf € 25.625,-) pro Hospizteam, als auch der Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner (von € 1.200,- auf € 1.230,-) wurden angehoben.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerIn

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerIn

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist die Umsetzung einer gleichwertigen, flächendeckenden, abgestuften Hospiz- und Palliativ-Care-Versorgung in Niederösterreich. Dadurch soll eine wesentliche Verbesserung in der Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Personen erreicht werden.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt in einem 3-stufigen Plan. Die bereits bestehenden Strukturen werden dabei miteinbezogen, sodass die Grundversorgung der betroffenen Personen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zu Hause (Krankenanstalten, Pflegeheime, Hauskrankenpflege, niedergelassene ÄrztInnen, etc.) erfolgt.

Für komplexere Versorgungssituationen stehen ergänzend folgende (abgestufte) Betreuungsangebote im mobilen und stationären Bereich zur Verfügung:

→ **Mobile Palliativteams / Palliativkonsiliardienst**

Mobile Palliativversorgung:

Mobile Palliativteams sind multiprofessionell zusammengesetzte Teams, die sich in erster Linie an die Betreuenden zu Hause und in Heimen (zB ÄrztInnen, Pflegepersonal, Angehörige) wenden. Sie sind beratend und anleitend tätig (Schmerztherapie, Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen direkt in Anspruch genommen werden.

Palliativkonsiliardienst:

Palliativkonsiliarteams werden von einem multiprofessionell zusammengesetzten Team im Krankenhaus gebildet und wenden sich in erster Linie beratend an das betreuende ärztliche Personal und Pflegepersonal (an PatientInnen und Angehörige erst in zweiter Linie). Palliativkonsiliarteams werden grundsätzlich im Verbund mit den Mobilien Palliativteams an den Landeskliniken geführt.

Gesamt sind es 23 Teams an 20 Standorten. Davon arbeiten 17 Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl intramural als auch extramural und 6 Teams arbeiten entweder nur in Landeskliniken oder nur im extramuralen Bereich.

Standorte:

Amstetten, Baden, Gmünd, Hainburg, Hollabrunn, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Scheibbs, Schwechat, Stockerau, St. Pölten, Tulln, Waidhofen/Ybbs, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt und Zwettl.

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote. Im Herbst 2011 wurde das Tageshospiz im Landespflegeheim St. Pölten in Betrieb genommen.

→ **Stationäre Hospize**

Stationäre Hospize sind einer stationären Pflegeeinheit im Langzeitbereich zugeordnet. Es werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim nicht mehr möglich ist.

Stationäre Hospizbetten sind an Landespflegeheimen (Melk, Mistelbach, Mödling, St.Pölten, Tulln, Wr. Neustadt) und einem privaten Heim (Horn) angesiedelt. 2012 waren es 42 Betten, wobei die Gesamtbettenanzahl bei Bedarf über die Möglichkeit des „Mehrbelags“ und entsprechender Anpassung der Personalstruktur erweitert werden kann. Die Finanzierung erfolgt über das Land Niederösterreich.

Ausblick 2013

Im Jahr 2013 soll eine Richtlinie für die Förderung von stationärer Hospizpflege erarbeitet werden.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von, bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren Angehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemen. Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden und Weiterbetreuung durch die spezialisierten mobilen Palliativteams (MPT/PKD) bzw. den Palliativkonsiliardienst (PKD/MPT) und mobile Hospizteams, in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren der Grundversorgung (z.B. niedergelassene Ärzte, Hauskrankenpflege).

Im Jahr 2012 gab es 30 Palliativbetten an den Landeskliniken Krems, Lilienfeld, Scheibbs und Waidhofen/Thaya. Weitere 5 Palliativstationen sind in Umsetzung bzw. in Planung (Amstetten/Mauer, Baden, Mistelbach, Hollabrunn, Hohegg).

3.2 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen umfassen:

- Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Hilfe für Familien und alte Menschen
- Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (kein Rechtsanspruch!) in Form von Darlehen/Beihilfen (finanzielle Unterstützung) bzw. Unterbringung und Betreuung.

Die Hilfe kann von Bedingungen (z.B. Direktanweisung der Beihilfe an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.

3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

3.2.2 Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe besteht in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen in den letzten acht Jahren:

Anträge, Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	€ 605	€ 707	€ 1.312
2006	€ 700	€ 857	€ 1.557
2007	€ 762	€ 985	€ 1.747
2008	€ 808	€ 1.006	€ 1.814
2009	€ 998	€ 1.174	€ 2.172
2010	€ 1.108	€ 999	€ 2.107
2011	€ 1.164	€ 1.242	€ 2.406
2012	€ 1.250	€ 1.317	€ 2.567

Quelle: Abteilung Soziales

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 984.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.3 Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, V.B.O.- Verein-Betreuung-Orientierung und BEWOK- Beratung gegen Wohnungsverlust) bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Delogierungsprävention im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in 5 Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (BEWOK, Caritas St. Pölten, Caritas Wien, VBO, Verein Wohnen) zugeordnet.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt € 770.000,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z.B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes, sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

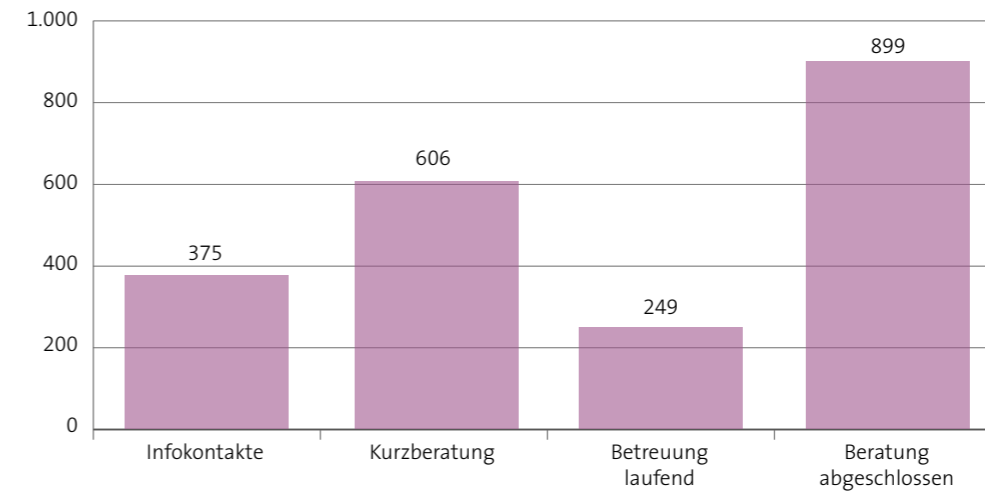
Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln-südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)

Quelle: Abteilung Soziales



Gesamtanzahl Beratungs- und Betreuungsfälle 2012



Quelle: Abteilung Soziales

Infokontakte: Darunter werden einmalige Anfragen verstanden, aus denen sich keine weiterführenden Aktivitäten ergeben.

Kurzberatung: Die KlientInnen werden durch ein- oder mehrmalige Unterstützung (maximal drei Kontakte) der Beratungsstellen für Wohnungssicherung in die Lage versetzt werden, selbständig die zur Wohnungssicherung nötigen Schritte durchzuführen.

Beratung: Die KlientInnen brauchen eine eingehende Beratung durch die Beratungsstelle und/oder seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung sind konkrete Interventionsschritte notwendig.

3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Je nach Einkommenslage haben die Hilfesuchenden einen Kostenbeitrag zu leisten.

Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden auf Basis eines Leistungskataloges neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Einrichtungen zu schaffen. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

a. Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser- Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburgerstraße Wohnhaus Stefan-Burgergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales

b. Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen im Kontext der Hilfe in besonderen Lebenslagen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit und selbstständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen- Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein Frauen für Frauen Betreutes Wohnen für obdachlose Frauen	Hollabrunn
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

Quelle: Abteilung Soziales

c. Notschlafstellen (NOST):

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Burgergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

d. Tageszentren

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Burgergasse	St. Pölten
----------------------------------	---	------------

Quelle: Abteilung Soziales

e. Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen in den Wohneinrichtungen im Jahr 2012: (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine)

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2012
Verein gegen Wohnungslosigkeit Wohnhaus Betreutes Wohnen	40 8
Verein Betreuung Orientierung	51
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd Wohnhäuser NOST	111 54
Emmaus St. Pölten Wohnhäuser NOST Tageszentrum	125 181 493
Verein Wohnen und Arbeit	40
Caritas der Erzdiözese Wien	18
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	18
Verein Möwe	28
Verein Wohnen St. Pölten	130
Frauen für Frauen Hollabrunn	10
Mutter-Kind-Haus St. Pölten Mütter Kinder	24 28
Wohnhäuser/ Betreutes Wohnen - Erwachsene gesamt	603
NOST gesamt	235
Tageszentren gesamt	493

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2012:

Ausgaben 2012	
Einrichtung	Ausgaben
Wohnhäuser	€ 3.180.687,19
Betreutes Wohnen	€ 1.097.772,47
Mutter-Kind Haus	€ 257.916,22
	€ 4.536.375,88

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden gemeinsam mit den Frauenhäusern neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Frauenhäusern zu schaffen.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung.

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Aufgrund des neuen Fördermodells ab dem Jahr 2010 ändert sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wird nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet:

NÖ Frauenhäuser	Plätze	mögliche Tage im Jahr	tatsächliche Auslastungstage	durchschnittliche Auslastung in %
2010				
Amstetten	10	3.650	2.872	78,68
Mistelbach	8	2.920	2.107	72,16
Mödling	12	4.380	2.700	61,64
Neunkirchen	10	3.650	3.108	85,15
St.Pölten	18	6.570	4.511	68,66
Wr. Neustadt	6	2.190	1.624	74,16
Summen		23.360	16.922	72,44
2011				
Amstetten	10	3.650	2.808	76,93
Mistelbach	8	2.920	2.286	78,29
Mödling	12	4.380	2.628	60,00
Neunkirchen	10	3.650	2.808	76,93
St.Pölten	18	6.570	4.135	62,94
Wr. Neustadt	6	2.190	1.744	79,64
Summen		23.360	16.409	70,24
2012				
Amstetten	10	3.650	1.899	52,03
Mistelbach	8	2.920	2.001	68,53
Mödling	12	4.380	1.944	44,38
Neunkirchen	10	3.650	2.297	62,93
St.Pölten	18	6.570	4.680	71,23
Wr. Neustadt	6	2.190	1.621	74,02
Summen		23.360	14.442	61,82

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2012 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich:

St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel die wirtschaftliche Selbständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

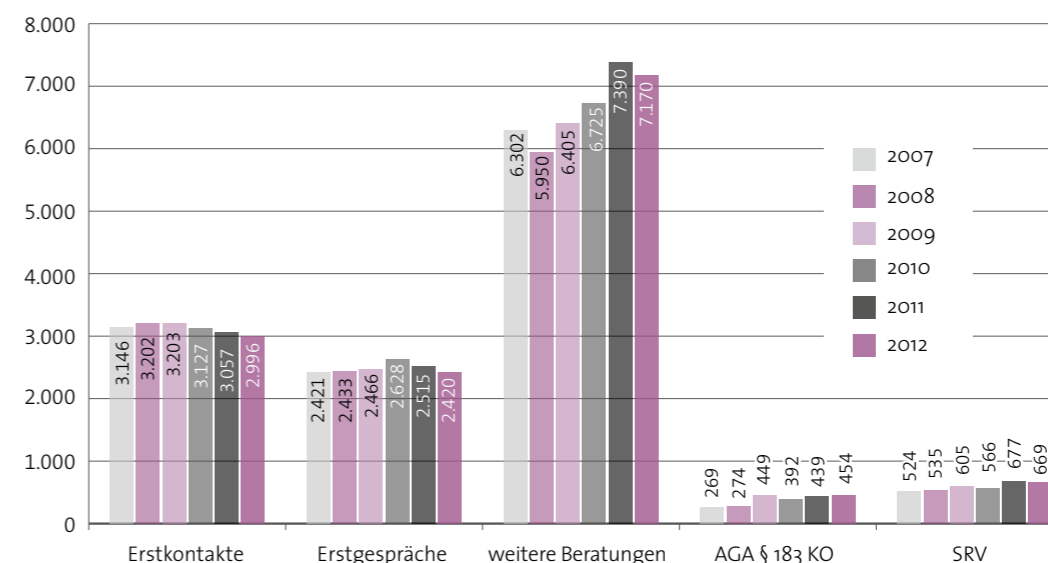
Im Hinblick auf Prävention setzt sich die NÖ Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

- **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**
Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potentiellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.
- **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.
- **Vernetzung und Evaluierung**
Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

In den 5 Beratungsstellen waren 2012 20 SchuldnerberaterInnen, 1 GeschäftsführerIn und 6 Kanzleikräfte (Vollzeitäquivalente, 38 Wochenstunden) tätig.

Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen.

Schuldnerberatung Statistik Vergleich 2007 - 2012



AGA – außergerichtliches Ausgleichsverfahren

SRV – Schuldenregulierungsverfahren

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Wieviele von den insgesamt 7.251 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.454
Wiener Neustadt	2.501
Hollabrunn	1.539
Zwettl	1.225
Amstetten	532

Die Schuldnerberatung wird zu einem Viertel vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Förderhöhe 2012
Anteil Land NÖ 75%	€ 1.366.061,00
Anteil AMS 25%	€ 455.354,00
Gesamt	€ 1.821.415,00

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH



Weitere Informationen zur Schuldnerberatung finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.sbnoe.at>

3.3 Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen


Im Jahr 2012 erfolgte eine Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes betreffend Deregulierung der Bewilligungsverfahren für Sozialhilfeeinrichtungen, welche am 1. Jänner 2013 in Kraft trat.

Bisher benötigten Bewilligungswerber sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung je eine eigene sozialbehördliche Bewilligung (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Weiters bestand eine zersplitterte Struktur hinsichtlich der für die Bewilligungsverfahren zuständigen Entscheidungsträger. Die Bewilligungsverfahren wurden bis dato von 26 Landesträgern (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung) abgewickelt. Eine Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie eine Reduktion der Entscheidungsträger wurden daher als notwendige Schritte im Sinne einer Verwaltungsreform angesehen.

Als Hauptziel dieser Gesetzesnovelle sollen Bewilligungswerber künftig nur mehr eine sozialbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung benötigen. Zu deren Umsetzung soll an die Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts angeknüpft werden, soweit diese Regelungen auf Sozialhilfeeinrichtungen übertragbar sind. Die Bewilligungswerber sollen bereits vor Errichtung der sozialen Einrichtung erfahren, ob für sie die Bewilligung - allenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen - erteilt wird, um sie vor Fehlinvestitionen zu bewahren. Auf die bestehende hohe Versorgungs-, Betreuungs-, und Pflegequalität in diesen Einrichtungen soll dies jedoch keine Auswirkungen haben, indem an den bereits bisher geltenden hohen Standards für die Errichtung und den Betrieb dieser Einrichtungen festgehalten wird.

Ferner soll eine Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger im Bereich der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren erfolgen. Die sozialbehördliche Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten oblag bisher den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bewilligung aller anderen Sozialhilfeeinrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung. Im Zuge einer Verwaltungsreform, deren Ziele insbesondere auch eine Reduktion der Entscheidungsträger, die Vereinheitlichung der Vollziehung und eine Verwaltungseinsparung bilden, soll statt der vergleichsweise hohen administrativen Belastung kleinerer Träger eine Kompetenzbereinigung durchgeführt werden. In Umsetzung dieses Vorhabens soll die Zuständigkeit für die Bewilligung von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, übertragen werden.





4. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“, das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten und es besteht auf sie kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

4.2 Maßnahmenkatalog

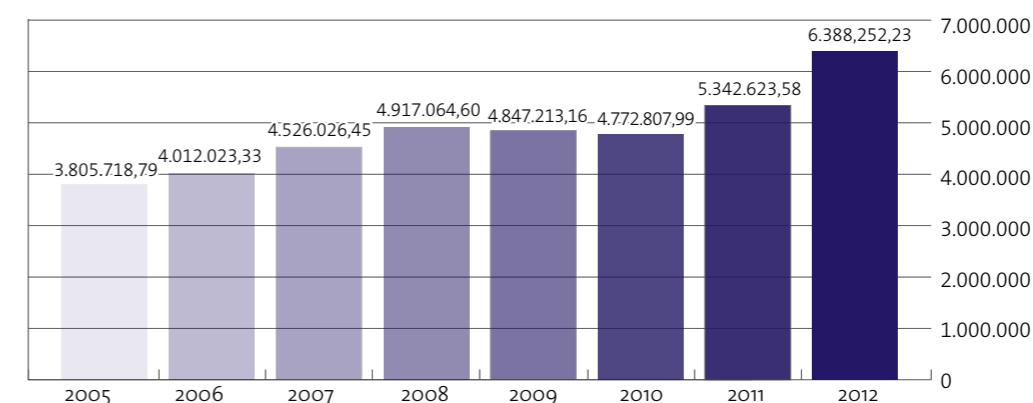
4.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Hilfsmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung, Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 4391 Waldhausen, Markt 192
Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten, die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

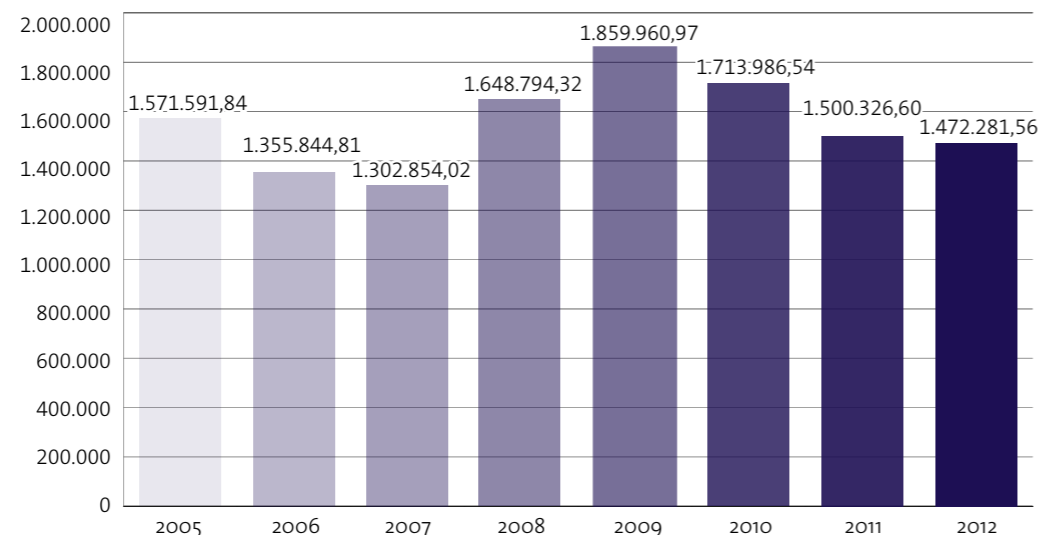
Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden. Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen der Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

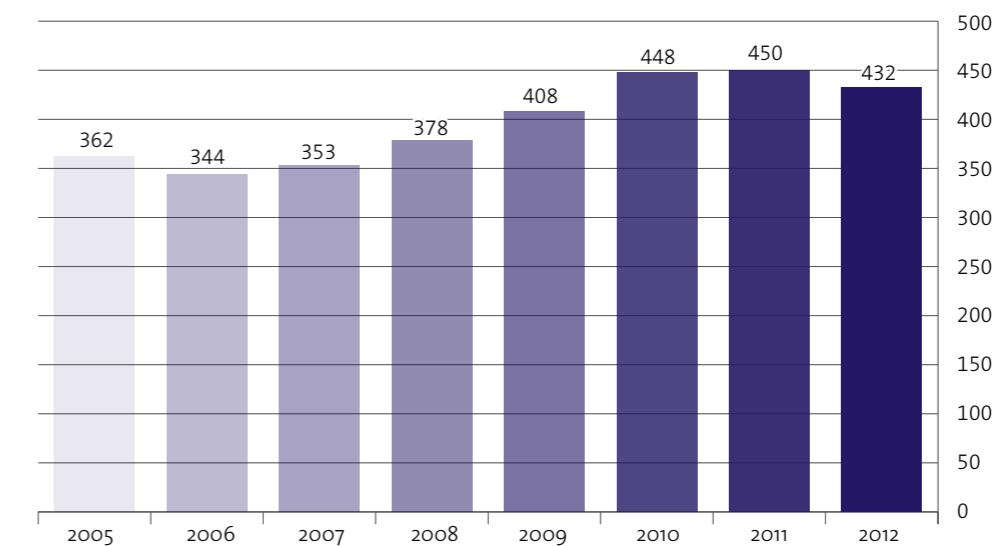
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aufgrund der aktuellen Richtlinien Frühförderung beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 82,01. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 15 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

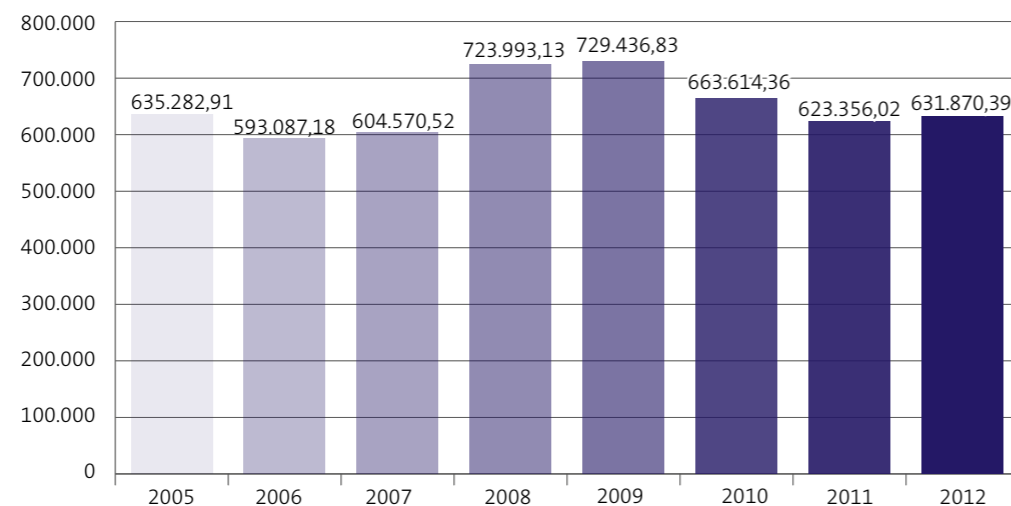
Anzahl geförderter Kinder und Jugendlicher



Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8, Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule – Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:



4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z.B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

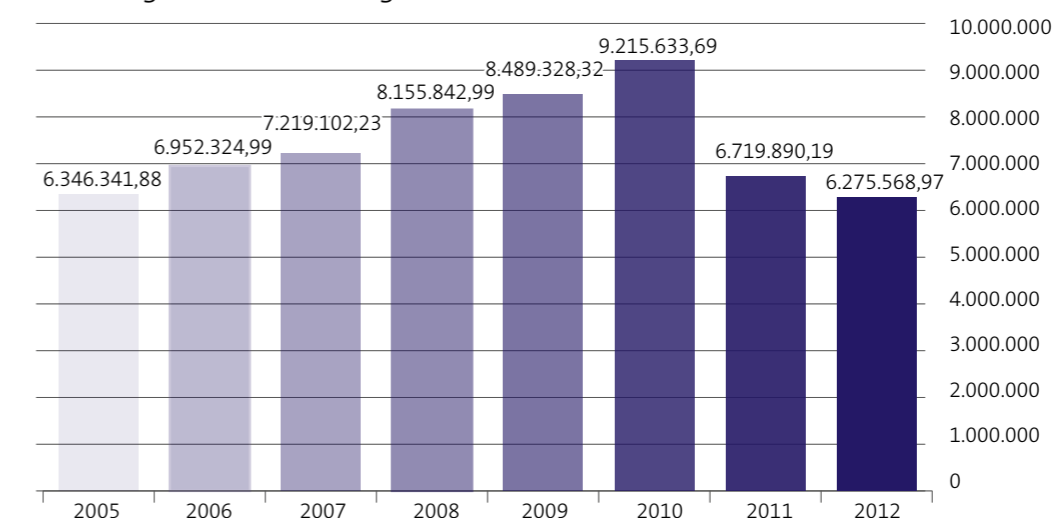
Im Jahr 2012 wurde diese Unterstützung 35 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung stehen 8 Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskinderheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10-12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
Kinderheim der Schulschwestern	3382 Loosdorf, Ledochovskastraße 1
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungscenter Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Der Kostenanstieg in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich (in €):

Erziehung und Schulbildung



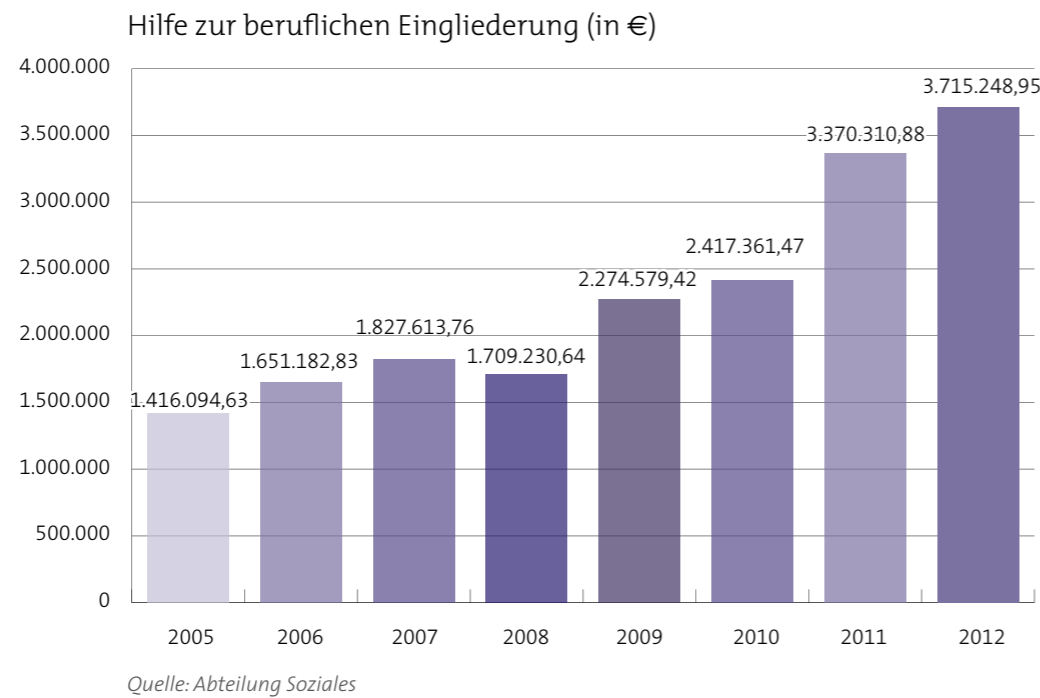
Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: Der starke Abfall 2011 und 2012 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten
- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
 - für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
 - für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
 - sowie für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz) gewährt.

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:



4.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit

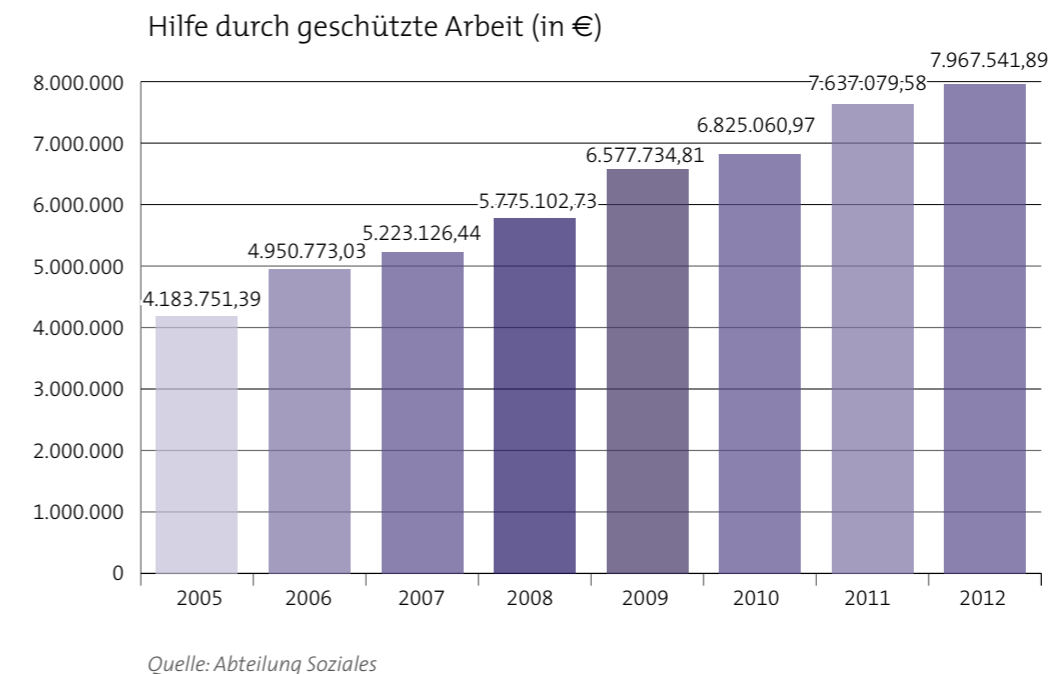
Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses. Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb.

Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

2012 wurden 387 Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten gefördert. Weiters wurden 19 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert. Für Berufsausbildung, Um- und Einschulungen wurden 9 Zuschüsse gewährt.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:



4.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten sind.

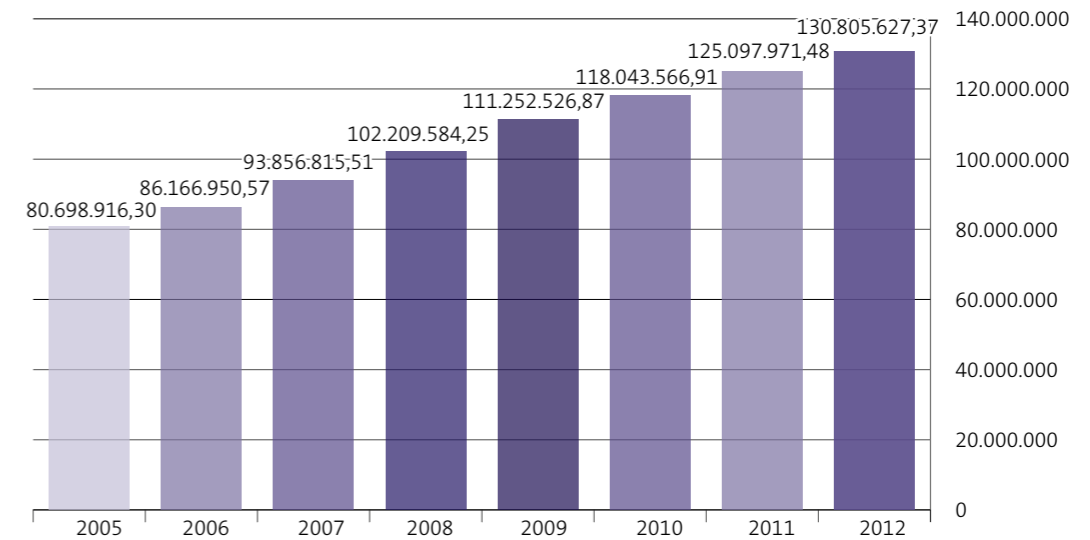
Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z.B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Daneben entstehen auch neue Modelle und Projekte. Einerseits entstehen neue Gruppen für schwerst-mehrfachbehinderte Personen, andererseits werden Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten für leichter beeinträchtigte Menschen geschaffen.

Im NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum (NÖ KiJuB, Landesjugendheim Waidhofen an der Ybbs) haben junge Menschen nach der Schulpflicht die Möglichkeit, in verschiedenen Beschäftigungstrainings ihre Ausdauer, Konzentration und Umgang mit anderen Menschen zu trainieren. Wenn sie eine gewisse Ausdauer erreicht haben, sodass die Zumutbarkeit für den jungen Menschen und den Arbeitgeber gegeben ist, dann wird mit Hilfe von Clearing und Arbeitsassistenz ein Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft (z.B. Gastronomie, Abfallentsorgung,...) gesucht.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.7 Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller / schwerer körperlicher oder im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Betreute Personen in den Jahren 2003 bis 2012
(Abfragezeitraum jeweils Dezember des Jahres)

Geistig, körperlich und mehrfach Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	2.382	1.190	94	3.666
2004	2.482	1.232	108	3.822
2005	2.611	1.244	135	3.990
2006	3.124	1.617	117	4.858
2007	3.543	1.860	116	5.519
2008	3.691	1.943	128	5.762
2009	3.800	2.019	111	5.930
2010	3.911	1.933	243	6.087
2011	4.053	1.981	256	6.290
2012	4.151	2.045	274	6.470

Psychisch Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994

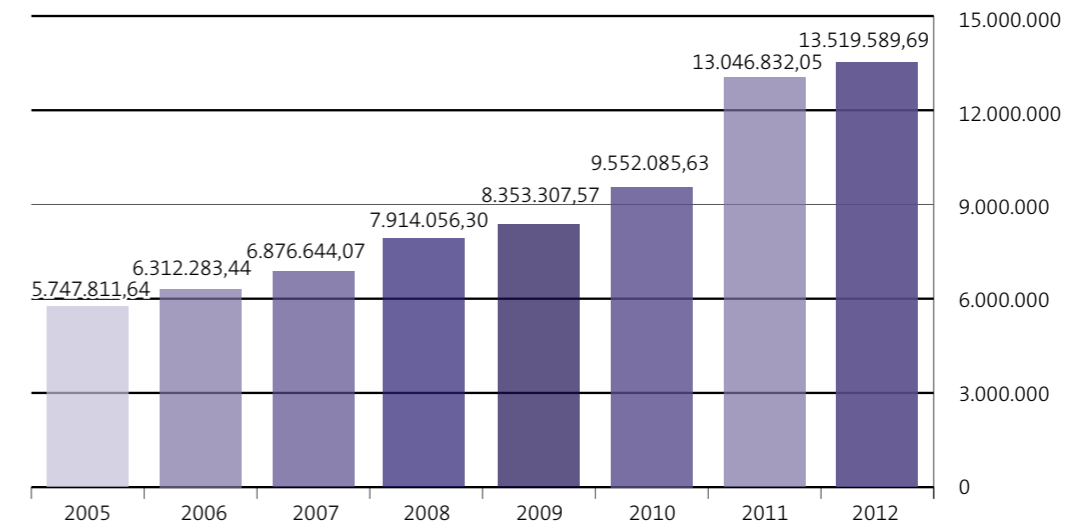
Jahr	Summe der in Wohnungseinrichtungen und Tagesstätten untergebrachten Personen (ohne Nachbetreuung)
2003	4.186
2004	4.392
2005	4.673
2006	5.599
2007	6.323
2008	6.652
2009	6.798
2010	6.716
2011	6.972
2012	7.135

Quelle: Abteilung Soziales

Insgesamt wurden 2012 rund 4600 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen betreut. Dabei ist zu berücksichtigen dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung auch eine Tagesstätte besucht bzw. Tagesbetreuung im Wohnhaus erhält.

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, wie die Kosten in diesem Bereich anwachsen:

Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z.B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird. Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

4.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-10, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung.

Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Förder-einrichtungen) für 6 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z.B. in Form von Seniorengruppen).

Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für 3 bis 5 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für 6 bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als 6 Plätzen und Wohnungen für 1 oder 2 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Bis zum 1.1.2013 war für Sozialhilfeeinrichtungen ein zweigliedriges Bewilligungsverfahren vorgesehen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr eine Bewilligung – vor Errichtung – zu erwirken.

Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeshomepage unter [http://www.noel.gv.at/Gesellschaft- Soziales/Behinderte/Einrichtungsbewilligung.html](http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Behinderte/Einrichtungsbewilligung.html).

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen durch den in der Abteilung Soziales angesiedelten „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Derzeit gibt es in Niederösterreich 121 Tagesstätten und 32mal findet Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen statt. Im stationären Bereich werden in 66 Wohnhäusern, 69 Wohngruppen, 29 Wohngemeinschaften und 8 Einzel- und Zweierwohnungen Betreuungsplätze angeboten. Daneben bestehen 12 Rehabilitationseinrichtungen, z.B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Intellektuell und mehrfach Beeinträchtigte	Psychisch Beeinträchtigte	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen			
Tagesstätten	104	17	121
Tagesbetreuung im Wohnhaus	31	1	32
Gesamt	135	18	153
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	26	3	29
Wohngruppen (6-16 Plätze)	56	13	69
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	58	8	66
Gesamt	140	24	164
Rehabilitationseinrichtungen		12	12
Summe	275	54	329
Bewilligte Plätze			
Tagesstätten	4.004	457	4.461
Tagesbetreuung im Wohnhaus	315	17	332
Gesamt	4.319	474	4.793
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	85	12	97
Wohngruppen (6-16 Plätze)	551	133	684
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	1.700	159	1.859
Gesamt	2.336	304	2.640
Rehabilitationseinrichtungen		265	265
Summe	6.655	1.043	7.698
Vertragsplätze			
Tagesstätten	3.585	414	3.999
Tagesbetreuung im Wohnhaus	289	17	306
Gesamt	3.874	431	4.305
Wohnungen (1-2 Plätze)	5	2	7
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	94	12	106
Wohngruppen (6-16 Plätze)	318	122	440
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	1.422	159	1.581
Gesamt	1.839	295	2.134
Rehabilitationseinrichtungen		99	99
Summe	5.713	825	6.538

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

In den letzten Jahren wurden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wurde Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2012 erhielten von ca. 330 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 60 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine aktuelle Betriebsbewilligung und in 48 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

4.2.9 Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten, z.B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen – z.B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistentenprojekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen.

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen. Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-.
- Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen.

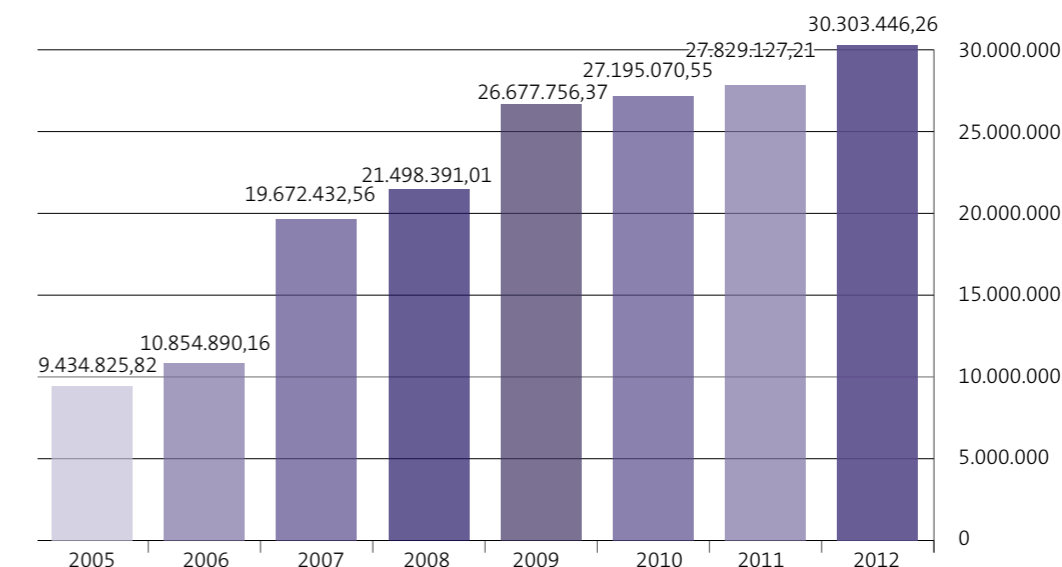
Die Fachbetreuer sind beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro Fachbetreuer pro Jahr.

Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 424.375,00
2007/08	52	€ 478.223,00
2008/09	60	€ 537.575,00
2009/10	55	€ 556.335,00
2011/12	52	€ 580.227,74
2012/13	54	€ 614.275,00

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

Abschließend gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Ausgaben für die einzelnen Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Maßnahme	RA 2012	RA 2011	RA 2010	RA 2009	RA 2008
Heilbehandlung	6.388.252,23	5.342.623,58	4.772.807,99	4.847.213,16	4.917.064,60
Hilfsmittel	1.472.281,56	1.500.326,6	1.713.986,54	1.859.960,97	1.648.794,32
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	6.907.439,36	7.343.696,21	9.215.633,69	8.489.328,32	8.155.842,99
Berufliche Eingliederung	3.715.248,95	3.370.310,88	2.417.361,47	2.274.579,42	1.709.230,64
Soziale Eingliederung	130.805.627,37	125.097.971,48	118.043.566,91	111.252.526,87	102.209.584,25
Soziale Betreuung und Pflege	13.519.589,69	13.046.832,05	9.552.085,63	8.353.307,57	7.914.056,30
Geschützte Arbeit	7.967.541,89	7.637.079,58	6.825.060,97	6.577.734,81	5.775.102,73
Persönliche Hilfe	30.303.446,26	27.829.127,21	27.195.070,55	26.677.756,37	21.498.391,01
Sachverständige	-	-	-	29.313,17	20.621,58
Summe Ausgaben		191.167.967,59	179.735.573,75	170.361.720,66	153.848.688,42

Quelle: Abteilung Soziales

4.2.10 Psychosozialer Dienst

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit als möglich zu vermeiden. Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt. Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt 11 Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt 12 Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen. Neben diesen Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge. Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt 3 Projekten betraut mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

Neupositionierung des Psychosozialen Dienstes in NÖ

Im Jahr 2011 erfolgte eine Neupositionierung des PSD NÖ mit dem Ziel, die Kernleistungen neu zu definieren und eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung zu schaffen. Zur Neuaufstellung des PSD arbeitete ein multiprofessionelles Projektteam eng mit den betroffenen Organisationen und mit Fachexperten zusammen. Nach der Kick-off Veranstaltung im Oktober 2010 starteten die Arbeitsgruppen-Sitzungen mit dem ersten Arbeitspaket - der Erhebung des Ist-Standes. Bisher vom PSD erbrachte Leistungen wurden beschrieben und der jeweilige Ressourcenaufwand ausgewertet. Da der PSD jedoch nicht nur soziale sondern auch gesundheitsbezogene Leistungen erbringt, erfolgte eine Zuordnung der Leistungen zu diesen beiden Bereichen.

In einem nächsten Schritt wurden aufbauend auf dem Ist-Stand die neuen Kernleistungen definiert und beschrieben. Dieser neu erarbeitete Leistungskatalog ist Bestandteil der neuen PSD-Verträge und Grundlage für die Berechnung des neuen Finanzierungsmodells.

Kernleistungen des PSD:

- **Verbindungsdienst**
Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.
- **Diagnostik**
Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d.h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z.B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.
- **Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)**
Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen. KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.
Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen“, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.
Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld

zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden.
Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-MitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Eine weitere Neuerung gibt es für Aufnahmen in Betreuungsstationen: Aufnahmen in Betreuungsstationen erfolgen ab 1. Jänner 2012 grundsätzlich nur noch befristet. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Nach der Fertigstellung des Leistungskataloges und des neuen Finanzierungsmodells, erfolgte durch die Abteilung Soziales die Ausarbeitung der neuen Verträge, die seit 1. Jänner 2012 gültig sind.

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-

Das Jahr 2012 stand ganz im Zeichen des Auf- und Ausbaus der neuen Leistungen, vor allem im Bereich der Assessments sowie des Intensive Case-Managements.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 107 Assessments im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31.12.2012 bereits 124 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Jahr 2012 lag in der Erarbeitung eines Evaluierungskonzeptes, um die Wirkungsweisen der neuen PSD-Leistungen überprüfen zu können.

Gemeinsam mit den Trägerorganisationen wurden in mehreren Arbeitsgruppensitzungen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung erarbeitet. Neben den objektiv feststellbaren Ergebnissen sollen auch die subjektiv von den betreuten Personen wahrgenommenen Wirkungen beleuchtet werden.

Die für die gesamte Evaluierung erforderlichen Daten sind in einer Datensammlung, die ebenfalls Bestandteil des Konzeptes ist, genau festgelegt und werden ab dem Jahr 2013 von beiden Organisationen vollständig erhoben.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St. Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

4.2.11 **Ambulatorien**

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der so genannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen,
 - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie, usw.) oder
 - pädagogische Förderung.
- All diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Märzstraße 122 1170 Wien, Rhigasgasse 6 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Str. 372A, 1. Stiege, 2. Stock, Top 52 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1220 Wien, Langobardenstraße 189

4.2.12 Fahrtkosten

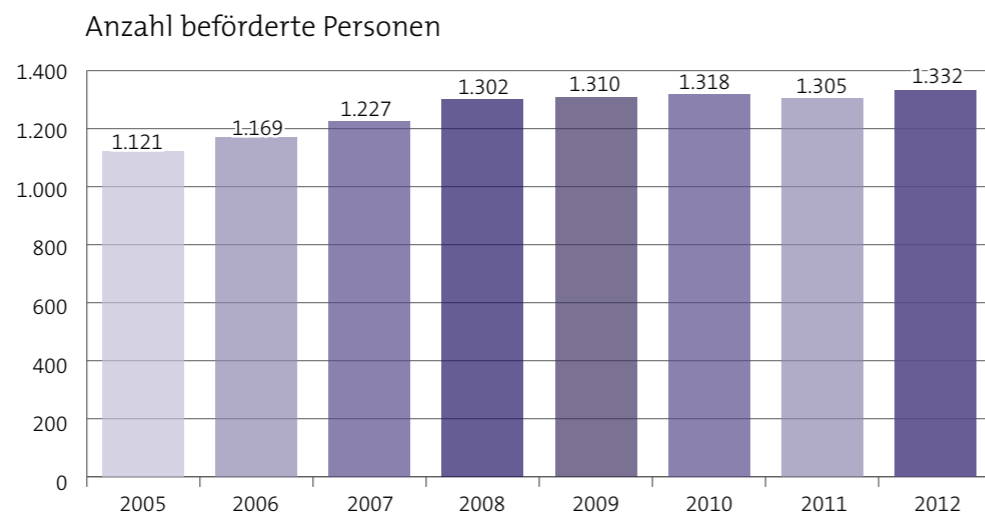
Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs.3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2012 wurden für 872 Einzeltransporte und für 460 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden 1332 Transporte gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

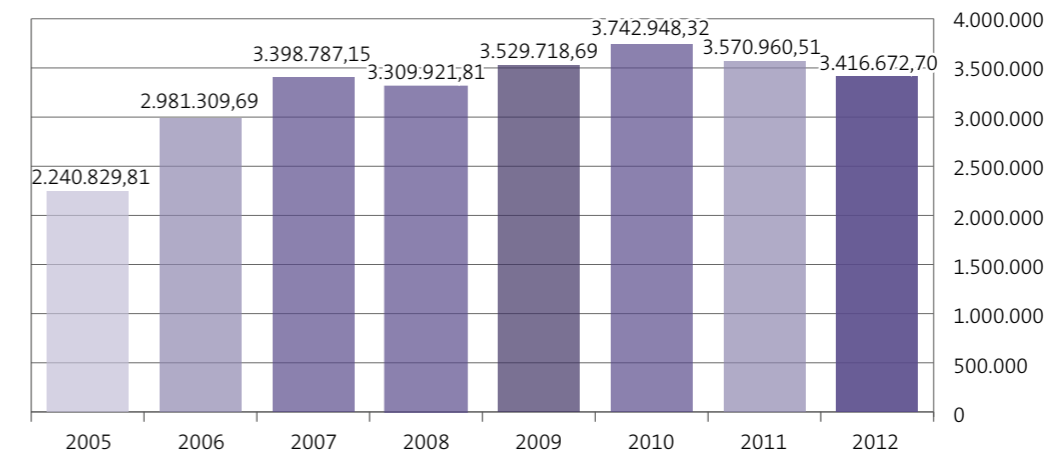


Quelle: Abteilung Soziales

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahre 2012: € 3.416.672,70 .

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten



Quelle: Abteilung Soziales

4.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales hat gemeinsam mit den Betreibern von Tagesstätten (z.B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze (z.B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 4.3. – Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedriger Pflegegeldstufe, jedoch massiven ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung.

Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z.B.:

- altersgerechter Bildungsauftrag:
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit: Hinführen des Menschen mit intellektueller/mehrfach Behinderung zu mehr Selbständigkeit; Minderung von Abhängigkeiten; Aneignung neuer/weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z.B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren- Begleitung.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

4.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:
Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z.B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung). Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung**Zielgruppe:**

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen, etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenz etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat.A: Die Betreuung ist **täglich** das ganze Jahr hindurch mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat.B: Die Betreuung ist **regelmäßig** das ganze Jahr hindurch mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz**Zielgruppe:**

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z.B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familientlastende Kurzzeitunterbringung

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen. Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu 6 Wochen bewilligt.

Probewohnen

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

4.5. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend. Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

Die Zuordnung zur Vollzeitbetreuung bzw. Teilzeitbetreuung oder Wohnassistenten erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Im 1. Teil wird die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung anhand einzelner Kriterien geprüft. Im 2. Teil wird differenziert auf die einzelnen Kompetenzen, Fähigkeiten und Potenziale der Personen eingegangen und eine Zuordnung zu den Betreuungsformen vorgenommen (Vollzeitbetreuung dauerhaft oder befristet, Teilzeitbetreuung Kat. A oder B und Wohnassistenten).

Im Rahmen der Wohnassistenten erfolgen die Festlegung der Dokumentation und eine Einschätzung des Unterstützungsbedarfs bei der einzelnen begleiteten Person durch die Fachabteilung.

Die Umsetzung dieses Schwerpunktes macht Einzelgespräche mit Klientinnen und Klienten in Anwesenheit der Wohnassistenten und jeweils einen Kurzbesuch in der Wohnung zur Einschätzung der Wohnsituation erforderlich. Die Wohnassistenten, als die wirtschaftlich günstigste Form der Wohnbetreuung, soll den Klienten die Freiheit der eigenen Wohnung und der persönlichen Entfaltung bieten, gleichzeitig die Unterstützung sichern, um eine Verwahrlosung, soziale Isolierung, Benachteiligung durch nicht Wahrnehmen von Leistungen und Rechten etc. zu verhindern.

2012 erfolgten 201 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens.

Es fanden 480 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 61 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivbetten und Schwerstbehindertensätzen, 12 Begutachtungen für persönliche Assistenten und 151 Begutachtungen für Wohnassistenten.

98 Mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

4.6. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbst bestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können.

Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

- Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
 - Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- ab Volljährigkeit
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen (siehe auch Punkt 4.2.8. oben).

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Da die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Grund einer Entschliebung des Nationalrates vom 15. März 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen erarbeiten soll.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern des BMASK und der Bundesländer. Das Land NÖ ist durch die Abteilung Soziales vertreten.

Ziel ist die Ausarbeitung einer Vereinbarung nach 15a B-VG.

Im Jahr 2012 erhielten 44 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 1.059.881,95.

4.7 Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigen.

Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen. Im Jahr 2012 kam es zur Meldung von ca. 60 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

4.8 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2006 wurde bei der UNO-Generalversammlung in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Konvention“) verabschiedet. Dieser völkerrechtliche Vertrag trat 2008 in Kraft und wurde von Österreich 2011 ratifiziert. Die Konvention verankert den aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannten Menschenrechtskatalog in barrierefreier und inklusiver Weise. Auf Basis der Menschenrechte sollen Menschen mit Behinderung chancengleich als Rechtssubjekte in der gesellschaftspolitischen Mitte inkludiert werden.

Das Menschenrechtspadigma bedeutet, dass Menschen mit Behinderung nicht als „Objekte“, die mit Mitteln der Fürsorge bzw. Wohlfahrt zu versorgen sind, gesehen werden, sondern als gleichberechtigte Menschen, die in der Überwindung von Alltagsbarrieren Unterstützung erhalten. Als Konsequenz entsteht ein gesellschaftliches Bild, in dem auch die Erfüllung von repräsentativen Funktionen durch einen Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft akzeptiert wird.

Die Konvention basiert auf einem multiplen Verständnis von Barrierefreiheit: Im Vordergrund stehen soziale Barrieren: Abbau von Vorurteilen, Stereotypen und anderen diskriminierenden Formen, die den Ausschluss von Menschen mit Behinderung mitbedingen. Des Weiteren werden kommunikative Barrieren (für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung, aber auch nonverbale und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf), sowie intellektuelle Barrieren (für Menschen mit Lernschwierigkeiten - Stichwort: Leichter Lesen Version) deutlich gemacht. Aus menschenrechtlicher Sicht sind auch ökonomische Barrieren („affordability“) zu beachten, da Menschen mit Behinderung höher von Armut betroffen sind und vielfach von adäquaten Einkommensmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die baulichen Barrieren spielen ebenfalls eine Rolle.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist im Lichte der Konvention eine Querschnittmaterie, die sämtliche Behörden und Abteilungen betrifft. Ein Paradigmenwechsel der Größenordnung, wie ihn die Konvention fest schreibt, bedarf vielfältigem und vielschichtigem Bewusstseinswandel.

4.9. Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 ratifiziert und im Oktober 2010 den Vereinten Nationen den ersten Staatenbericht betreffend die Umsetzung der Konvention übermittelt. Die österreichische Bundesregierung hat dies zum Anlass genommen, ebenfalls eine langfristige nationale Behindertenstrategie auszuformulieren und dies in Form eines „Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP Behinderung) zu tun. Dieser wird auf Bundesebene die Leitlinien der Behindertenpolitik bis zum Jahr 2020 beinhalten und die Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen im Behindertenbereich umfassen. Er orientiert sich an den Grundsätzen „Inklusion und Teilhabe“, „Barrierefreiheit“, „Disability Mainstreaming“, „Chancengleichheit und Gleichstellung“, „finanzielle Absicherung“, „Selbstbestimmung“, „Selbstvertretung“, „Partizipation“, „Bewusstseinsbildung“.

Die Bundesländer waren eingeladen, zu dem Nationalen Aktionsplan Stellung zu nehmen. Für Niederösterreich erfolgte dies durch die Abteilung Soziales. Das BMASK hat unter anderem zwei ganztägige Arbeits- und Informationstagen zum NAP abgehalten.

Diese Veranstaltungen und die Arbeitsgespräche hat die Abteilung Soziales auch dazu genutzt, um das zentrale Anliegen des Landes Niederösterreich, eine Kompetenzvereinbarung im Bereich des Behindertenwesens zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern, zu fordern. Dies wurde in einer akkordierten, schriftlichen Stellungnahme aller Länder bekräftigt.

Der Ministerrat hat am **24. Juli 2012** den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020 – Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Inklusion als Menschenrecht und Auftrag“ (kurz: **NAP Behinderung**) beschlossen und damit die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die laufende Dekade festgelegt. Bei der Erstellung des Plans wurden in einem partizipativen Prozess die Standpunkte der Zivilgesellschaft, vor allem der Behindertenorganisationen, sowie der Sozialpartner und der Länder breit diskutiert und bestmöglich realisiert.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Österreich nach **Artikel 33** in verschiedener Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

Gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention existiert als Überwachungsmechanismus im Bereich des **Bundes** ein **Monitoringausschuss** nach § 13 BBG. Auch die Länder sorgen für ein entsprechendes Monitoring in ihrem Aufgabenbereich.

4.10. Umsetzung in NÖ

4.10.1 NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG)

Der NÖ Landtag hat daher als Maßnahme zur Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 der UNKonvention im Bundesland Niederösterreich am 13.12.2012 das NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) für die Einrichtung eines Monitoringausschusses beschlossen.

Der NÖ Monitoringausschuss ist ein Überwachungsorgan nach Art. 33 der UNKonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden im NÖ Monitoringgesetz, LGBI 9291 näher geregelt.

Der NÖ Monitoringausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen: die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Vorsitz), vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (SelbstvertreterInnen), ein/e VertreterIn aus einer im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und ein/e ExpertIn aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre. Die konkreten Personen werden von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt.

Der NÖ Monitoringausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei; er fördert und überwacht die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung in so gut wie allen Lebensbereichen durch die öffentliche NÖ Verwaltung. Der Ausschuss gibt in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen, Stellungnahmen gegenüber der NÖ Landesregierung ab, so auch im Rahmen von gesetzlichen Begutachtungsverfahren; weiters wird jährlich an die NÖ Landesregierung berichtet. Zu Beginn wird sich der NÖ Monitoringausschuss mit einer Geschäftsordnung und in Folge mit seinem Arbeitsvorhaben befassen.

Anlaufstelle für Angelegenheiten des NÖ Monitoringausschusses:

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Dr.in Christine Rosenbach

Rennbahnstraße 29, (Tor zum Landhaus)

Stiege C, 3.Stock, Zi. 303

A - 3109 St. Pölten,

Tel: 02742/9005-16212

Fax: 02742/9005-16279

E-Mail: POST.gbb@noel.gv.at

4.10.2 Sozialhilfegesetz-Novelle 2012

Artikel 16 Abs. 3 UN-BRK enthält die Verpflichtung, zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch dafür zu sorgen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Seit 1.7.2012 ist daher die **Volksanwaltschaft** nationaler Präventions-Mechanismus zur Verhinderung von Folter.

Mit der Sozialhilfegesetz-Novelle 2012 (§ 53 Abs. 1 NÖ SHG) wurde der Aufgabenbereich der NÖ Pflege und Patienten-anwaltschaft (NÖ PPA) erweitert und bei dieser ein Beschwerdemanagement installiert, um auf Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung reagieren zu können. Im Rahmen dieses Beschwerdemanagements hat die NÖ PPA alle Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Damit wird in Niederösterreich ein hohes Maß an Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind, gewährleistet.

Die NÖ PPA ist ein unabhängiges Organ des Landes Niederösterreich und ist bei ihren Amtshandlungen und Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

Gegenstand von Beschwerden kann jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sein und sich z.B. auf die mangelnde Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Pflege von Menschen mit Behinderung in diesen Einrichtungen beziehen.

Die NÖ Pflege und Patienten-anwaltschaft hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Rennbahnstraße 29 (Glaswürfel)
Tor zum Landhaus
A - 3109 St. Pölten,
Telefon: 02742/9005-15575
Fax: 02742/9005-15660
E-Mail: [post.ppa\(at\)noel.gv.at](mailto:post.ppa(at)noel.gv.at)
Internet: www.patientenanwalt.com

4.10.3 Veranstaltung „Dialog“

„Teilhabe an allen Lebensbereichen muss für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.“

Im Vorfeld des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember 2012 beschäftigten sich im Rahmen eines Fachsymposiums unter dem Titel „Dialog“ Menschen mit Behinderung, Trägerorganisationen von Behinderteneinrichtungen, politische Vertreterinnen und Vertreter und Fachexperten mit Niederösterreichs Weg zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung. Zentrales Thema des Symposiums war der Weg, den Niederösterreich geht, damit für diese Menschen in Zukunft die Teilhabe an allen Lebensbereichen ermöglicht wird. Neben Sozial-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz referierten und diskutierten im Rahmen des Symposiums unter anderem: die Vorsitzende des Bundesmonitoring-Ausschusses Mag. Marianne Schulze, Mag. Michael Prunbauer von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, der Direktor des Kompetenzzentrums für Nonprofit Organisationen der WU Wien Dr. Christian Schober und die zukünftige Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses in Niederösterreich Dr. Christine Rosenbach.



© NLK J.Burchhart

Am Foto von l.n.r. die Vortragenden des Symposiums: Dr. Christian Schober (Direktor des Kompetenzzentrums für Nonprofit Organisationen der WU Wien), Mag. Marianne Schulze (Vorsitzende des Bundesmonitoring-Ausschusses), dahinter: Dr. Jan Philipp Cernelic (Amt der NÖ Landesregierung, Leiter Behindertenhilfe in der Abteilung Soziales), Sozial-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz, Dr. Christine Rosenbach (zukünftige Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses in Niederösterreich), Mag. Michael Prunbauer (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft), Mag. Martin Wancata (Amt der NÖ Landesregierung, Leiter Abteilung Soziales)



5. Bedarfsplanung

5.1. Altersalmanach

Aufgrund laufender demografischer Entwicklungen, Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der verstärkten Mobilität und dem gesellschaftlichen Wandel ändert sich auch die Nachfrage nach künftigen Pflege- und Betreuungsangeboten.

Um auch den künftigen Versorgungsbedarf abdecken zu können, ist es jedoch notwendig, bereits im Vorfeld die entsprechenden Weichen zu stellen. Eine umfassende Prognose und Planung ist daher unerlässlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, beauftragt die Abteilung Soziales in regelmäßigen Abständen die NÖ Landesakademie, Zentrum für Soziales und Generationen (ZeSG), eine entsprechende Studie „Altwerden in Niederösterreich – Altersalmanach“ durchzuführen.

Der aktuelle „Altersalmanach 2011“ wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales von Mag. Günther Ehgartner und Mag. Marc Bittner unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. i. R. Mag. Dr. Anton Amann und Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kolland erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen der NÖ Landesakademie zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem drei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demografische Wandel - gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, der Wandel in den Lebensformen - gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen – gekennzeichnet durch eine Verschiebung in den professionellen Betreuungsformen nach dem Motto „mobil vor stationär“. Diese Trends werden im „Altersalmanach 2011 bis 2026“ in Zahlen und Perspektiven dargestellt.

Kern der Studie sind detaillierte Planzahlen


- zur 24-Stunden-Betreuung
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Betreuungs- und Pflegeangeboten finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

- Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Im Altersalmanach 2011 sind dies insbesondere:
- Kurzzeit- und Übergangspflege
 - Betreutes Wohnen und
 - Demenz

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

 Für Interessenten ist der „Altersalmanach 2011“ auf der Homepage der NÖ LAK (www.noelak.at) erhältlich.

5.2. **Bedarfsplan für Menschen mit intellektueller Behinderung**

Um eine längerfristige Planung für den stationären sowie teilstationären Bereich der Hilfen für Menschen mit intellektueller Behinderung zu ermöglichen, wurde im Jahr 1999 vom Land NÖ ein Ausbauplan erstellt. Ziel war, für gesamt Niederösterreich bis zum Planungshorizont im Jahr 2016 eine Bedarfsdeckung in der Wohn- und Tagesbetreuung von 100 % zu erreichen.

Dieser Ausbauplan sah als erste Ausbautappe für gesamt Niederösterreich eine Bedarfsdeckung von 90 % bis zum Jahr 2006 vor. Durch diesen Ausbau sollten die Versorgungsniveaus in den einzelnen Bezirken angeglichen und möglichst rasch und flächendeckend die Erbringung der Leistungen in den Gemeinden erreicht werden. Aus dieser ersten Ausbautappe resultierte für gesamt Niederösterreich ein Ausbautvolumen von insgesamt rund 650 Wohnplätzen sowie 370 Tagesbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2006. Diese Ausbautappe konnte im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen werden.

Um auch künftig Menschen mit intellektueller Behinderung ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen gewährleisten zu können, wird ein Bedarfsplan entwickelt. Die Zielgruppe bilden vorerst nur Menschen mit intellektueller Behinderung. Ziel dieser Studie ist eine Prognose über die zukünftige Anzahl an Menschen mit Behinderung in den einzelnen niederösterreichischen Regionen und Bezirken und der sich daraus ergebende Bedarf an Plätzen in teilstationären und stationären Betreuungseinrichtungen und selbständigen Wohnformen.

Als erster Schritt hierfür muss geklärt werden, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung aktuell in Niederösterreich leben, wie alt diese Personen sind, und welchen Unterstützungsbedarf sie haben. Hierfür wird im Jahr 2013 eine umfangreiche Ist-Erhebung durchgeführt. Erstmals wird in unter-

schiedlichsten Einrichtungen, die mit Menschen mit intellektueller Behinderung zu tun haben, die konkrete Anzahl an Personen in Niederösterreich erhoben. Damit es zu keinen Doppelzählungen kommt und die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet bleibt, werden mittels Pseudonymisierungscodes Fälle zusammengeführt. Solcherart wird die Datenbasis für alle weiteren Berechnungen geschaffen. Gleichzeitig wird erhoben, welche Wohn- und Tagesbetreuungsangebote es für Menschen mit intellektueller Behinderung in den einzelnen Regionen Niederösterreichs gibt.

Die Prognoserechnungen werden dann zeigen, wo wie viele Personen in einer bestimmten Altersgruppe voraussichtlich leben werden und welchen Unterstützungsbedarf diese haben. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention kann auf Basis dieser Daten letztlich über eine regionale Erweiterung bzw. Adaptierung des Angebots entschieden werden.

Die Ist-Erhebung wurde in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit SelbstvertreterInnen und VertreterInnen großer und kleiner anbietender NPOs in unterschiedlichen Arbeitsgruppen inhaltlich und ablaufmäßig entwickelt. Eine Steuergruppe - wiederum mit SelbstvertreterInnen, VertreterInnen anbietender Organisationen sowie VertreterInnen des Landes NÖ und der Projektverantwortlichen des NPO-Kompetenzzentrums - begleitet das gesamte Projekt und achtet auf eine adäquate Umsetzung.

Offizieller Start des Projekts war am 26. November 2012 bei einer Auftaktveranstaltung im Landhaus in St. Pölten unter der Anwesenheit von LR Mag. Schwarz, vieler SelbstvertreterInnen und VertreterInnen aller Trägerorganisationen aus NÖ. Die Ergebnisse der IST-Erhebung und erste grobe Prognosen für Gesamt- Niederösterreich werden Ende 2013 vorliegen.



© NLK J. Burchhart



6. Soziale Betreuungsberufe

In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung, und zwar das NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), welches mit 1. Juli 2007 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Diese Überleitung betrifft im Besonderen die HeimhelferInnen, da diese nach dem neuen Gesetz aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer aufgrund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgten Ausbildung dem neuen Ausbildungsstandard anzugleichen.

Es gibt nun folgende neue Sozialbetreuungsberufe:

- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Diese Verordnung trat mit Oktober 2007 in Kraft.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegehelfer), ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennung-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.



7. Soziale Dienste

Im Sinne dieser Definition behandelt dieses Kapitel die ambulanten Dienste, welche die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste und Notruftelefon umfassen.

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

7.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

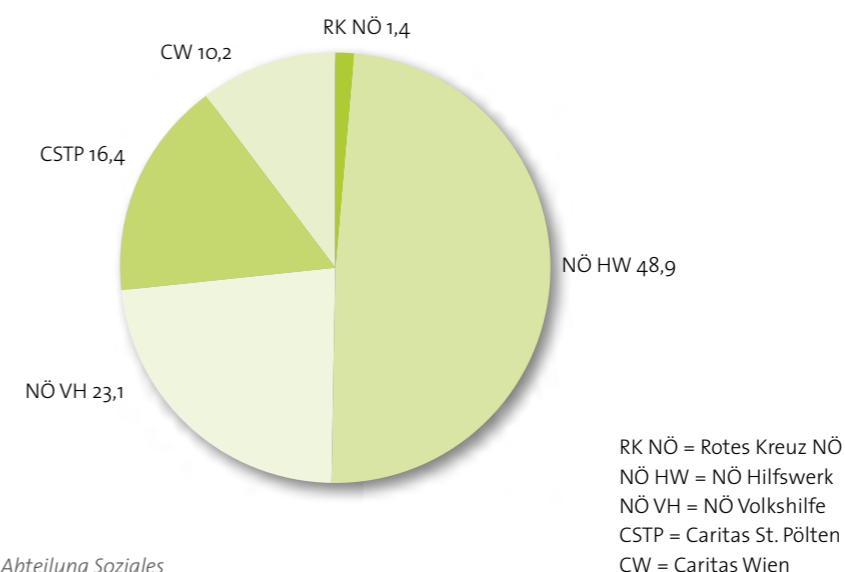
Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden.

Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 191 (=Stand Dezember 2012) Sozialstationen angeboten (damit wurde einer Forderung der Contrast-Studie um Reduktion der Sozialstationen nachgekommen).

Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Krankenpflege, Altenhilfe, Heimhilfe, Familienhilfe sowie die therapeutische Hilfe.

Im Jahresdurchschnitt waren 2012 monatlich ca. 4.000 Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 191 Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

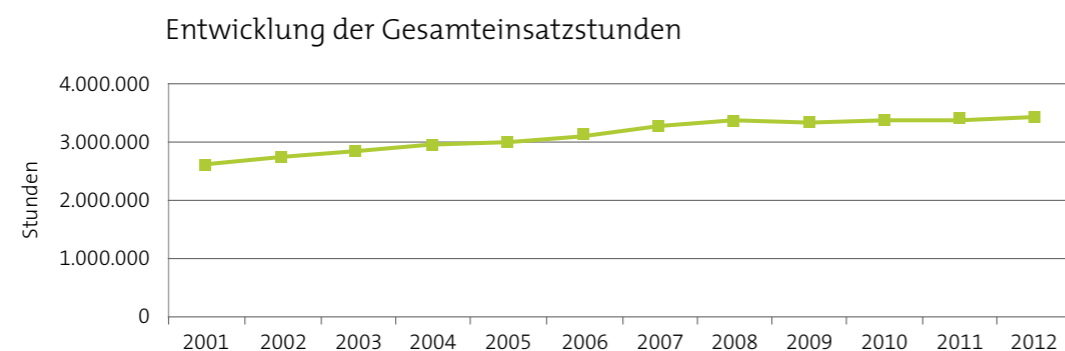
Die Marktanteile (in %) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2012 – stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Abteilung Soziales

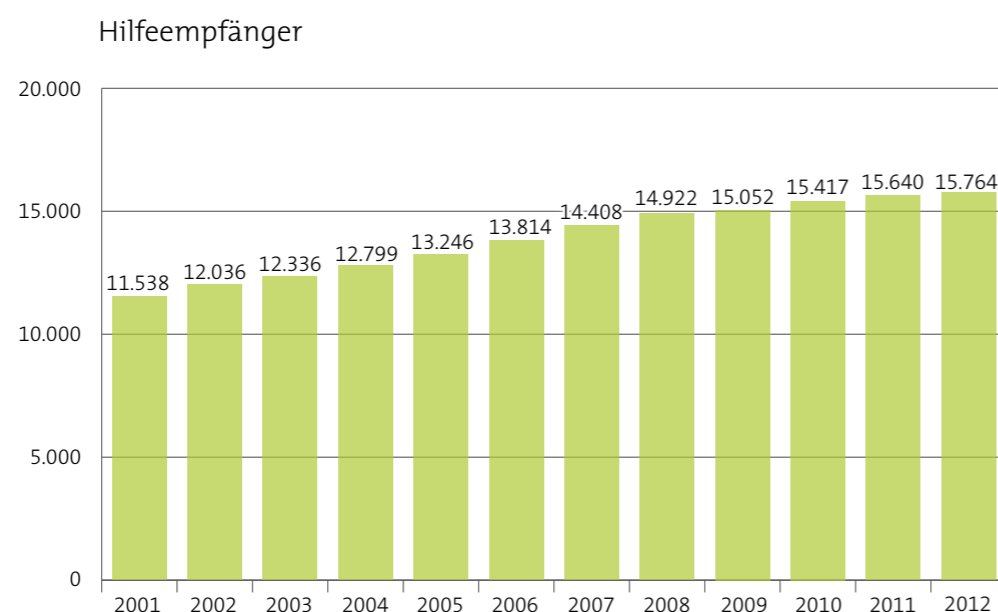
Im Jahr 2012 wurden monatlich durchschnittlich 15.764 Hilfeempfänger (2005: 13.246 Personen, d.s. +19,01%) mit insgesamt 3.443.972,28 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2012 um +14,25%.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:



Quelle: Abteilung Soziales

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen Hilfeempfänger pro Monat dar:



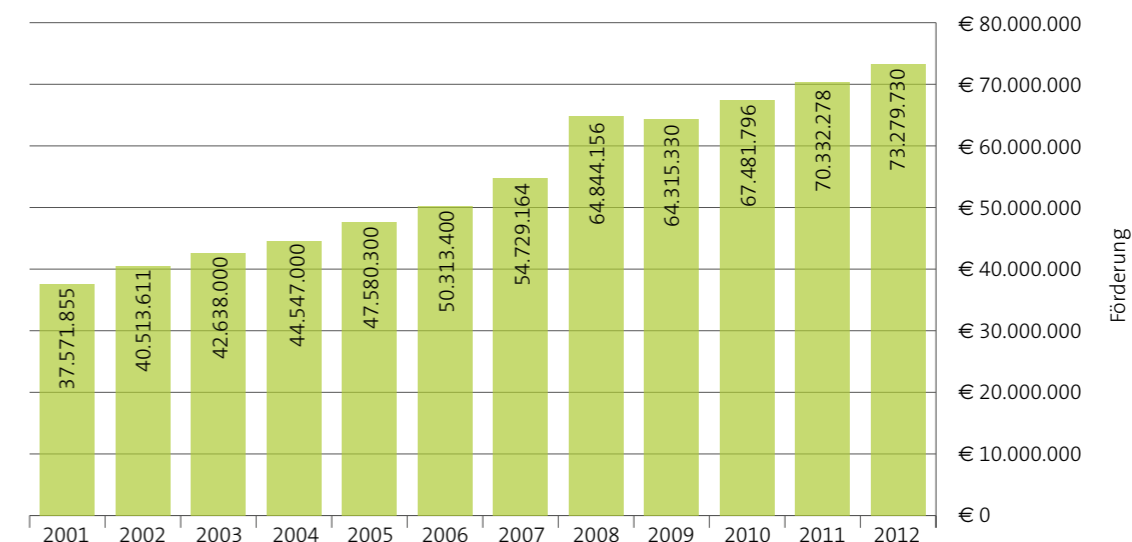
Quelle: Abteilung Soziales

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2012 betragen:

Landesmittel	€ 45.165.985,17
NÖGUS	€ 27.089.730,-
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,-

Förderung – Land – NÖGUS – Krankenkasse



Quelle: Abteilung Soziales, Rechnungsabschlüsse (beinhalten auch Nachzahlungen)

Der Bedarf an sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten steigt aufgrund der demographischen Entwicklung. Dennoch sind diese Dienste entsprechend sparsam und zielgerichtet zu erbringen.

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1% der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,00 für 2012.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Einkommen des Hilfeempfängers} \\
 + & \text{Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten} \\
 - & \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 = & \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.642,00 zu berücksichtigen:

€ 204,00 Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,00 Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (EhegattenIn, LebensgefährtenIn, Kinder).

Der Mindestkostenbeitrag (€ 9,44 für 2012) wird Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2012: Alleinstehende: € 773,26, Ehepaare € 1.159,37; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2012 für

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 29,37
PflegehelferIn	€ 24,10
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,10
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,10
HeimhelferIn	€ 20,93

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ **geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde**

Der Hilfe empfangenden Person müssen die Mindestpension (gemäß geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz) und ein „Mindestrest vom Pflegegeld“ zur Deckung seines Lebensunterhaltes und der Kosten der weiteren Pflege und Betreuung, sowie etwaiger Pflegehilfsmittel verbleiben.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2012: Alleinstehende: € 773,26, Ehepaare € 1.159,37 beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld muss zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes, festgelegten Taschengeldes (dies entspricht 10% der Pflegegeldstufe 3: € 44,30) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben.

Pflegegeldbeziehern der Stufen 3, 4 und 5 müssen zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbeziehern der Stufen 6 und 7 zumindest 30% des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen ab 1.1.2012:

- bei Pflegegeld der Stufe 1: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 2: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 3: € 88,60
- bei Pflegegeld der Stufe 4: € 132,90
- bei Pflegegeld der Stufe 5: € 180,50
- bei Pflegegeld der Stufe 6: € 378,00
- bei Pflegegeld der Stufe 7: € 496,70

Beispiel (für 2012):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,-- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 154,20), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 44,30):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.200,– Einkommen
 € – 204,– Absetzbetrag für Alleinstehende
 € 996,–

€ 9,96 = 1%

€ 6,00 = Pflegegeldanteil

€ 15,96 = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.200,– Einkommen
 € – 773,26 Ausgleichszulage für Alleinstehende
 € 426,74

€ 154,20 PG

€ – 44,30 PG-Rest

€ 109,90

€ 426,74

€ 109,90

€ 536,64 maximaler Kostenbeitrag pro Monat

7.2 Essen auf Rädern

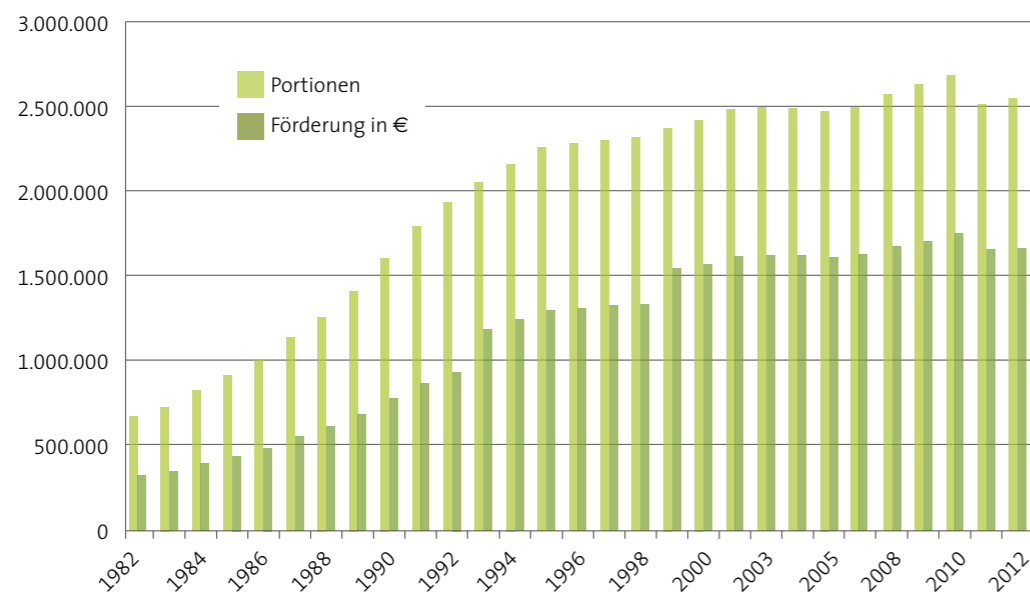
Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 127 Gemeinden selbst und von 146 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfevereine etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von warmen Mahlzeiten (Menüs). Die Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Förderungsmittel zu den Kosten der Zustellung.

Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000 Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1978 noch 110.734 Portionen, so waren es im Jahr 2012 bereits 2.554.490 Portionen die direkt an die Haustür gebracht wurden, die Förderung dafür betrug € 1.677.113,75.

Entwicklung Essen auf Rädern



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Graphik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

7.3 Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2012 unter bestimmten Voraussetzungen, mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

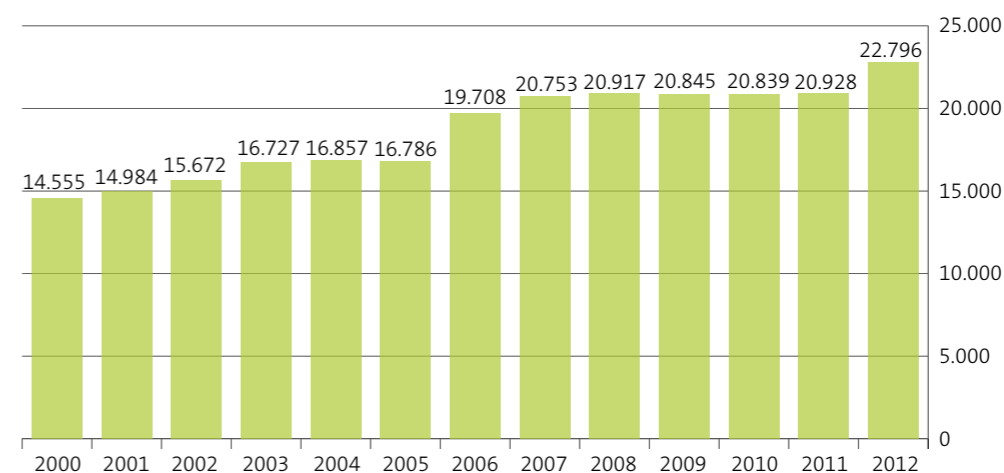
Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen,
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes,
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z.B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes) und
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernspreckgrundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2012: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 912,60 und für Ehepaare € 1.368,28).

Im Jahr 2012 wurden 22.796 Anschlüsse mit insgesamt € 479.399,88 gefördert. Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse



Quelle: Abteilung Soziales



8. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt.

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 60 Stunden	€ 154,20
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 85 Stunden	€ 284,30
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.260,00
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80

Quelle: Abteilung Soziales

Das Pflegegeld wird 12x pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, am 1. Jänner 2012 übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über.

Ab diesem Zeitpunkt kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Pflegegeldbezieher des Bundes in Niederösterreich, per Dezember 2012:

Zahl der Pflegegeldbezieher/innen

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
Stufe 1	5.867	13.369	19.236
Stufe 2	9.037	16.752	25.789
Stufe 3	5.195	8.988	14.183
Stufe 4	4.641	8.844	13.485
Stufe 5	3.015	5.836	8.851
Stufe 6	1.320	1.976	3.296
Stufe 7	733	1.459	2.192
Summe	29.808	57.224	87.032

Quelle: BMASK

davon Pflegegeldbezieher/innen ohne Grundleistung* sowie Landes- und Gemeindebeamte im Ruhestand (ehemalige Landespflegegeldfälle)

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
Stufe 1	927	2.003	2.930
Stufe 2	1.164	2.569	3.733
Stufe 3	928	1.655	2.583
Stufe 4	575	1.124	1.699
Stufe 5	452	825	1.277
Stufe 6	392	411	803
Stufe 7	195	273	468
Summe	4.633	8.860	13.493

Quelle: BMASK

*Grundleistungen sind z.B. Bezug einer Pension, einer Vollrente, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses



9. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31.12.1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsofferverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2012 wurden insgesamt € 311.259,28 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

9.1. Kriegsofferver- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsofferver- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsofferver und Hinterbliebene. Für Notstands- und Sterbefälle wurden 2012 € 196.433,06 aufgewendet. Erholungs- und Muttertagsaktionen sind 2012 mit insgesamt € 94.266,94 gefördert worden.

9.2. Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen werden Beihilfenhöhen von € 21,80 bis € 770,34 pro Quartal gewährt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 44 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2012 € 20.559,28 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

Ausgaben – Entwicklung					
	2008	2009	2010	2011	2012
Kriegsofferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 52.198,45	€ 42.284,40	€ 32.978,94	€ 25.094,56	€ 20.559,28
Gesamt	€ 342.898,45	€ 332.984,40	€ 323.678,94	€ 315.794,56	€ 311.259,28

Quelle: Abteilung Soziales

Ausblick für 2013

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses wird ab 1. Jänner 2013 dieser Ausschuss entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.



10. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung

10.1 Allgemeines

Die Tätigkeiten des Fachbereiches umfassen folgende drei Gebiete:

1. Legistik:

Zur legistischen Tätigkeit des Fachbereiches gehört die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz – Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung.

2. Erstinstanzliche Bewilligungsverfahren:

Neben der vom Arbeitsaufwand her gesehenen Hauptgruppe der Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Krankenanstaltengesetz, dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz, sowie der Bewilligungsverfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, zählen zu diesem Tätigkeitsbereich auch die Bestellungsverfahren betreffend Verwaltungskörper der NÖ Gebietskrankenkasse sowie Feststellungsverfahren betreffend Versicherungs- und Leistungszuständigkeit der Versicherungsträger.

3. Rechtsmittelverfahren:

Diese betreffen hauptsächlich den Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Die Einspruchsverfahren über die von den autonomen Sozialversicherungsträgern als funktionellen Erstbehörden erlassenen Bescheide haben hauptsächlich Feststellungen bezüglich Bestehen und/oder Umfang der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht, sowie Beitragsnachverrechnungen und Beitragszuschläge zum Inhalt.

Weiters entscheidet der Fachbereich auch über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Betriebs- bzw. Geschäftsführerhaftung sowie in Verfahren betreffend die freiwillige Sozialversicherung (Selbst-, Höher- und Weiterversicherung), die Feststellung der Angehörigeneigenschaft und der Rezeptgebührenbefreiung. Bei den meisten dieser Verfahren kommt den Sozialversicherungsträgern inklusive AMS, den DienstgeberInnen und den DienstnehmerInnen Parteistellung zu, was aufgrund der divergierenden Rechtsinteressen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bekämpfung der Rechtsmittelentscheidungen bei den Höchstgerichten zur Folge hat. Dies auch deshalb, weil es in diesen Verfahren zumeist direkt (z.B. Beitragsfeststellungsverfahren) oder indirekt (Feststellung betreffend Bestand und Umfang der Versicherungspflicht) um sehr hohe Geldbeträge bzw. um betriebsexistenzielle Fragen geht.

10.2 Arbeitsrecht

Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2012 zahlreiche Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem NÖ Krankenanstaltengesetz (Zu-, Um- und Neubauten von Krankenanstalten) und dem NÖ Starkstromwegegesetz (Errichtung von Umspannwerken) durchzuführen. Leicht angestiegen ist die Zahl der Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, in denen Bewilligungen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Open-Air-Festspielen, Theateraufführungen (vor allem bei den Sommertheatern), ORF-Produktionen und Filmaufnahmen erteilt wurden.

10.3 Sozialversicherungsrecht

Auch im Jahr 2012 lag der Schwerpunkt der Einspruchsverfahren in den Verwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherung im Bereich der Beitragszuschlagsverfahren, und zwar sowohl in den vom Computer der NÖ Gebietskrankenkasse erfassten Meldeverfahren, als auch in den Verfahren, die infolge von Anzeigen der Finanzpolizei eingeleitet worden waren. In den letzten drei Monaten vor Jahresende stieg auch die Anzahl der Rechtsmittelverfahren betreffend Beitragsnachverrechnung und Feststellung des Bestandes bzw. des Umfangs der Pflichtversicherungen nach dem ASVG, dem BSVG und dem GSVG überdurchschnittlich stark an.





Anhang

Adressenliste der Landespflegeheime:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Stadionstraße 13, 3300 Amstetten (Landes-Seniorenwohnheim)
Tel. 07472/62103
lph.amstetten@noelandesheime.at

Landes-Seniorenwohnheim

Stadionstraße 13, 3300 Amstetten
Tel. 07472/62103

Mauer

Mauer 221, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/501-5000
lph.mauer@noelandesheime.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
lph.stpeter@noelandesheime.at

Waidhofen/Ybbs - „Im Vogelsang“

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
lph.waidhofenybbs@noelandesheime.at

Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
lph.wallsee@noelandesheime.at

Bezirk Baden

Baden - „Helenenheim“

Wiener Straße 70, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
lph.baden@noelandesheime.at

Bad Vöslau - „Jakobusheim“

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
lph.badvoeslau@noelandesheime.at

Berndorf - „Haus Theaterpark“

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
lph.berndorf@noelandesheime.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
lph.pottendorf@noelandesheime.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b
2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
lph.hainburg@noelandesheime.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf - „Barbaraheim“

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
lph.gaenserndorf@noelandesheime.at

Orth/Donau - „Haus St. Michael“

Zwenge Nr. 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
lph.orth@noelandesheime.at

Zistersdorf - „Elisabethheim“

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
lph.zistersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Gmünd

Schrems - „Moorbadheim“

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
lph.schrems@noelandesheime.at

Weitra - „Nordwaldheim“

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
lph.weitra@noelandesheime.at

Landespflegeheim Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
lph.weitra@noelandesheime.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
lph.hollabrunn@noelandesheime.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
Tel. 02942/2248
lph.retz@noelandesheime.at

Bezirk Horn

Eggenburg - „Haus der Geborgenheit“

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
lph.eggenburg@noelandesheime.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg - „Augustinerheim“

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
lph.korneuburg@noelandesheime.at

Stockerau - „Arche Stockerau“

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
lph.stockerau@noelandesheime.at

Bezirk Krems

Mautern - „Severinheim“

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
lph.mautern@noelandesheime.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
lph.hainfeld@noelandesheime.at

Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
lph.tuernitz@noelandesheime.at

Bezirk Melk

Mank - „Marienheim“

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
lph.mank@noelandesheime.at

Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
lph.melk@noelandesheime.at

Ybbs/Donau - „Nibelungenheim“

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
lph.ybbs@noelandesheime.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya - „St. Vitusheim“

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
lph.laa@noelandesheime.at

Mistelbach - „Franziskusheim“

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
lph.mistelbach@noelandesheime.at

Wolkersdorf - „Margaretaheim“

Johann Degen-Gasse 21, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
lph.wolkersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Mödling

Mödling

Ferdinand Buchberger-Gasse 4, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
lph.moedling@noelandesheime.at

Perchtoldsdorf - „Beatrixheim“

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
lph.perchtoldsdorf@noelandesheime.at

„Schlosspark Vösendorf“

Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
lph.voensendorf@noelandesheime.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
lph.gloggnitz@noelandesheime.at

Hohegg

Hohegger Straße 88, 2840 Grimmenstein
Tel. 02644/6300-940
office@hohegg.lknoe.at

Neunkirchen

Ferdinand-Raimund-Weg 3a
2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
lph.neunkirchen@noelandesheime.at

Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
lph.scheiblingkirchen@noelandesheime.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg - „Martinsheim“

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
lph.herzogenburg@noelandesheime.at

St. Pölten - „Haus an der Traisen“

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
lph.stpoelten@noelandesheime.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
lph.wilhelmsburg@noelandesheime.at

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
lph.scheibbs@noelandesheime.at

Bezirk Tulln

Tulln - „Rosenheim“

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
lph.tulln@noelandesheime.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya - „Thayatalheim“

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
lph.raabs@noelandesheime.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
lph.waidhofenthaya@noelandesheime.at

Bezirk Wien-Umgebung

Himberg - „Laurentiusheim“

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
lph.himberg@noelandesheime.at

Klosterneuburg - „Agnesheim“

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
lph.klosterneuburg@noelandesheime.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein -

„Ferdinand Raimundheim“

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
lph.gutenstein@noelandesheime.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
lph.wrneustadt@noelandesheime.at

Bezirk Zwettl

Zwettl - „Haus Frohsinn“

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
lph.zwettl@noelandesheime.at

Adressenliste der Privaten Pflegeheime:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

Seniorenzentrum Stadt Haag - „Liese Prokop“
Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Pum (Pflegeeinheit)
Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
petrapum@pflegeheim-pum.at

Pflegeeinheit Hiegelsberger (Pflegeeinheit)
Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401-0
pflegeheim.margot@aon.at

Pflegeeinheit Blamauer - Haus Korner (Pflegeeinheit)
Haagbergstr. 31, 3364 Neuhofen/Ybbs
Tel. 07475/56655
office@icon-logistic.com

Pflegeeinheit Harreither (Pflegeeinheit)
St. Leonhard am Wald 1
3340 Waidhofen an der Ybbs
Tel. 07442/7212
pflege-harreither@aon.at

Baden

Pflegeheim der Stadt Baden
Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/205-380
pflegeheim@baden.gv.at

Senioren Pension Gambrinus
Sauerhofstraße 17-19, 2500 Baden
Tel. 02252/43041
office@seniorenheim-gambrinus.at

Marienheim Baden - CaSa Leben im Alter GmbH
Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at

Seniorenzentrum St. Corona
St. Corona am Schöpfl 110
2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291
d.kostelecky@pflegehotel.at

Pflegezentrum Mayerling - Maria Restituta Heim
Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212-0
office@pflegezentrum-mayerling.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck an der Leitha
Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

Horn

Stephansheim Horn
Stephansberg 12, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadt Stockerau
Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/609901
pflegeheim@stockerau.gv.at

Krems

Senecura Krems - Haus Brunnkirchen
Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at

Senecura Krems - Haus Dr. Thorwesten
Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at

Pflegezentrum Langenlois
Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181
office@pflegezentrum-langenlois.at

Lilienfeld

Pflegeheim Dr. Hauser
Rothenau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com

Melk

Senecura Sozialzentrum Pöchlarn
Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at

Pflegeheim Patricia (Pflegeeinheit)
Oberegging 15, 3373 Kimmelbach
Tel. 07412/54292
pflegeheimpatricia@aon.at

Senioren Pension Veronika (Pflegeeinheit)
Sägweg 5, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/2861
gaestehaus.veronika@utanet.at

Pflegeeinheit Ciuciu (Pflegeeinheit)
Sonnenstraße 5, 3372 Blindenmarkt
Tel. 07473/30010
office@pflegeeinheit.at

Mistelbach

Pflegeheim Poysdorf
Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at

Mödling

Haus Bernadette - Caritas der Erzdiözese Wien
Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein
Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at

Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth
Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at

Seniorenhaus Guntramsdorf
Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at

St. Pölten

Haus Harmonie
Dambacher Straße 55, 3051 St. Christophen
Tel. 02772/52368
harmonie@hilfsgemeinschaft.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn
Pottenbrunner Hauptstraße 100,
3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@ph-pottenbrunn.at

Pflegezentrum Clementinum
Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
Clementinum@hausderbarmherzigkeit.at

Seniorenwohnheim Stadtwald
Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at

Haus St. Elisabeth
Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@stpoelten.caritas.at

Haus St. Louise
Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494
st.louise@bhs.or.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie
Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at

Scheibbs

Pflegezentrum Hallerhof
3214 Puchenstuben 4
Tel. 02726/388
pflegezentrum.hallerhof@aon.at

Gästehaus Veronika
Pöchlerner Straße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/3000114
office@gaestehaus-veronika.at

Tulln

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at

Wien- Umgebung

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at

Marienheim Gablitz
Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
marienheim.gablitz@aon.at

Haus Klosterneuburg
Brandmayerstraße 50
3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/35811
haus-klosterneuburg@caritas-wien.at

Marienheim Klosterneuburg
Kierlingerstraße 124, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32655
office@marien-heim.at

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf
Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at

Gesundheits- und Pflegezentrum Maria Lanzendorf
Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
ml-office@menschenimmittelpunkt.at

Seniorenzentrum Fischamend
Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978
fischamend@prosenior.at

Wr. Neustadt

Marienheim Wr. Neustadt
Waisenhausgasse 7-9, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
h.grabner@marienhof.cc

Stadtheim Wr. Neustadt
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
stadtheim-wiener-neustadt@chello.at

Senioren pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at

Senioren pension Waldheim
Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at

Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

Pflegeheim Lechner
Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@pzl.at

Pflegezentrum Bucklige Welt
Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1,
2860 Kirchschatz
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris
Brunn 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at

Zwettl

Seniorenzentrum St. Martin
Martini-Platz 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeheime (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden

Seniorenresidenz Bad Vöslau
Florastraße 1-5, 2540 Baden
Tel. 02252/755550
info@residenzbadvoeslau.at

Melk

Therapiezentrum Ybbs/Donau - Sozialtherapeutisches Zentrum und Geriatriezentrum
Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@wienkav.at

Neunkirchen

Haus Stefanie der Siebenten-Tags-Adventisten
Bahnhofsplatz 4, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
haus.stefanie@gmx.net

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)
Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at

St. Pölten

Geriatriezentrum St. Andrä/Traisen
Marienplatz 1, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/801-0
gza@wienkav.at

Wien-Umgebung

Seniorenpflegeresidenz HoffmannPark
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at

Geriatriezentrum Klosterneuburg
Martinstraße 28-30, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32125-1007
gzk@wienkav.at

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat
Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at

Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten:

ARGE Sozialdienst Mostviertel	Preinsbacherstraße 39	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen	Floragasse 4/2/10	1040	Wien
Autistenzentrum Arche Noah	Sobieskigasse 20/1-3	1090	Wien
Caritas der Diözese St. Pölten	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Emmaugemeinschaft	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
HABIT-Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH	Sautergasse 53/2	1160	Wien
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	Kremser Straße 4	3910	Zwettl
Jugend am Werk	Brachettistraße 3	3052	Innermanzing
Karl Schubert Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingfamilie Baden	Valeriestraße 10	2500	Baden
Kongregation der Schwestern vom armen Kind Jesus	Stefan Esders-Platz	1190	Wien
Lebenshilfe Niederösterreich	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
Österreichisches Taubblindenzentrum	Im Föhrenwald 3	2700	Wr. Neustadt
Provinzialat der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz	Schloßplatz 15	2361	Laxenburg
Psychosoziale Zentren GmbH	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration GmbH	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Schulschwestern III.O.S.F.S	Rathausstraße 16	3300	Amstetten
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verein „Balance“	Hochheimgasse 1	1130	Wien
Verein „Geh mit uns - Behindertenhilfe“	Wiener Straße 7	2201	Kapellerfeld
Verein „Betreutes Wohnen“	Ghegastraße 9-11	3151	St. Pölten-Hart
Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg	Manhartstraße 51	2000	Stockerau
Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
Verein der Eltern geistig- und körperbehinderter Kinder für den Bezirk Neunkirchen	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Verein Freunde des Hauses der Künstler	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging

Verein für integrierte Psychosomatik	Leopold Figl-Straße 10	3710	Maissau
Verein Grüner Kreis	Mönichkirchen 25	2872	Mönichkirchen
Verein Himmelschlüsselhof	Hinterleiten 2	3242	Texing
Verein Karl Schubert-Haus	Mariensee 109	2870	Mariensee
Verein „Lebensraum“	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein „Morgenstern“	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein Möwe	Jakob-Schefzik-Gasse 39/4/15	3430	Tulln
Verein Silbersberg	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Verein „Sonnendach“	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Verein „Special homes“	Oskar Helmerstraße 2	2000	Stockerau
Verein „Wohnen“	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein Wohngemeinschaft St. Martin	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Verein Wohnhaus Langenlois	Capistrangasse 6	3550	Langenlois
Verein zugunsten körper- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendliche (VKKJ)	Ungargasse 31	2700	Wr. Neustadt
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
Verein Zuversicht	Klein Pertholz 26	3860	Heidenreichstein
Wege zum Wohnen - Verein zur Schaffung von Wohn- und Tagesbetreuung für geistig und mehrfach behinderte Menschen	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH	Bergensammgasse 9b/8	1130	Wien



Tschechische Republik

Ober-
 österreich

Slowakei

Wien

Burgenland

Steiermark

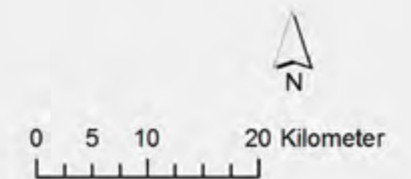
Ungarn

Einrichtungen für "Menschen mit besonderen Bedürfnissen"

Art der Einrichtung

- Tagesbetreuung
- Wohneinrichtung

- Bezirksgrenzen
- Industrieviertel
- Mostviertel
- Waldviertel
- Weinviertel
- Niederösterreich
- Staaten
- Bundesländer
- Donau



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung (Abt. Sozialhilfe)
 Verwaltungsgrenzen: BEV, Gr.L., 1080 Wien, NÖGIS
 Bearbeitung: Mag. Marianne Vitovec
 E-mail: post.ru2@noel.gv.at
 Datum: Juli 2012

